

Einladung

Stadt Erlangen

Stadtrat

4. Sitzung • Donnerstag, 27.04.2017 • 16:00 Uhr • Ratssaal, Rathaus

Nicht öffentliche Tagesordnung - 16:00 Uhr

- siehe Anlage -

Öffentliche Tagesordnung - 16:30 Uhr

Inhaltsverzeichnis
siehe letzte Seite(n)

- | | | |
|------|---|--------------------------------|
| 7. | Mitteilungen zur Kenntnis | |
| 7.1. | Veranstaltungen Mai, Juni und Juli 2017 | 13-2/176/2017
Kenntnisnahme |
| 7.2. | Stadtrats- und Fraktionsanträge seit der letzten Stadtratssitzung | 13-2/177/2017
Kenntnisnahme |
| 8. | Bericht aus nichtöffentlicher Sitzung | |
| 9. | Erfahrungen mit ÖPP-Projekten bei der Stadt Nürnberg
Bezug: "Campus Berufliche Bildung:
Alternative Finanzierungskonzepte prüfen"
Fraktionsantrag Nr. 087/2016 der SPD- und FDP-Stadtratsfraktion
Vortrag von Herrn Harald Riedel,
Finanzreferent der Stadt Nürnberg,
Gegen 16:30 Uhr - Dauer ca. 30 Minuten | II/213/2017
Kenntnisnahme |
| 10. | Fraktionsantrag 087/2016 - Campus Berufliche Bildung: Alternative
Finanzierungskonzepte prüfen | 20/018/2017
Beschluss |
| 11. | Kriminal- und Unfallstatistik in Erlangen 2016
Gegen 17:30 Uhr mündlicher Bericht von Herrn Peter Kreisel,
Leiter der PI Erlangen-Stadt – Dauer ca. 30 Minuten | III/030/2017
Kenntnisnahme |
| 12. | Ergebnisse des Workshops "Arbeitsmarkt" am 15. Juli 2016 | V/031/2017
Beschluss |
| 13. | Neue Vorsitzende für den Verein der Obdachlosenhilfe Erlangen e.V. | 50/077/2017
Beschluss |
| 14. | Jahresabschluss 2016 der Erlanger Schlachthof GmbH | BTM/006/2017
Beschluss |

- | | | |
|-----|---|----------------------------|
| 15. | Erlanger Stadtwerke AG und
Erlanger Schlachthof GmbH: Neubesetzung der Aufsichtsräte;
GGFA AöR: Umbesetzung im Verwaltungsrat | BTM/002/2017
Beschluss |
| 16. | GEWOBAU Erlangen GmbH: Kapitalerhöhung zur Einlage der
städtischen Erbbaurechtsgrundstücke | BTM/004/2017
Beschluss |
| 17. | Änderung des Gesellschaftsvertrags und der Geschäftsordnung
für Aufsichtsräte der Gewobau Erlangen GmbH | 30/062/2017
Beschluss |
| 18. | Kommunaler Betrieb für Informationstechnik KommunalBIT AöR;
Weisungen an die Verwaltungsratsmitglieder gemäß § 6 Abs. 3 der
Satzung
Neufassung der Unternehmenssatzung | 17/016/2017
Beschluss |
| 19. | Neuerlass einer Bade- und Eislaufverordnung | 30/048/2016/1
Beschluss |
| 20. | Anfragen | |

Ich darf Sie hiermit zu dieser Sitzung einladen.

Erlangen, den 18. April 2017

STADT ERLANGEN

In Vertretung

gez. Dr. Elisabeth Preuß

3. Bürgermeisterin

Falls Tagesordnungspunkte dieser Sitzung aus Zeitgründen auf den nächsten Termin verschoben werden müssen, bitten wir Sie, die entsprechenden Unterlagen aufzubewahren und erneut mitzubringen.

Die Sitzungsunterlagen können auch unter www.ratsinfo.erlangen.de abgerufen werden.

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
OBM/13-2

Verantwortliche/r:
Bürgermeister- und Presseamt

Vorlagennummer:
13-2/176/2017

Veranstaltungen Mai, Juni und Juli 2017

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Stadtrat	27.04.2017	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Mai

Mo.,	01.05.	10:00 Uhr	DGB Kundgebung, Ohmplatz
		17:30 Uhr	Tombolaverlosung Rädli, Rathausplatz
Fr.,	05.05.	16:30 Uhr	Eröffnung Neubau Jugendtreff E-Werk Erlangen in Planung (Alternativtermine: 19.05., 16:00 – 18:00 Uhr; 02.06., 15:00 – 16:30 Uhr)
		18:00 Uhr	Verleihung des Ehrenbriefs Kultur an Michael Neun im Rahmen des „weekend of fear festivals“, E-Werk Erlangen
Sa.,	06.05.	11:00 Uhr	Benefizlauf Lions-Club, Röthelheimpark
		17:00 Uhr	Fahrzeugweihe am Floriansabend, FFW Dechsendorf
Di.,	09.05.	18:30 Uhr	Eröffnung der Regenwaldausstellung – Wald der Welt, Weinstr. 100
Do.,	11.05.	19:00 Uhr	Auftakt „Klassik am See“, Haus der Kirche – kreuz und quer
Fr.,	12.05.	13:00 - 18:00 Uhr	1. Stiftertag der Stifterinitiative Erlangen, Haus der Kirche, Kreuz+Quer, Bohlenplatz 1
		13:30 Uhr	Senioren melden sich zu Wort, Ratssaal
		16:00 Uhr	Festakt „50 Jahre Wohnstift Rathsberg“, Rathsberger Str. 63
Di.,	16.05.	19:00 Uhr	Vernissage 2. Instagram-Ausstellung, Stadtbibliothek
Mi.,	17.05.	12:00 Uhr	Eröffnung der Willkommenstheke in der Ausländerbehörde
Do.,	18.05.	17:30 Uhr	Laufgelage XXL, Marktplatz
		20:00 Uhr	BÜV Röthelheimpark
Mo.,	22.05.	16:00 Uhr	Einweihung des Kunstwerks „Der Mammuttkeimling“, Jugendhaus BlackBox
Fr.,	26.05.	11:00 Uhr	Eröffnung des Bundeswettbewerbs „Jugend forscht“, Heinrich-Lades-Halle
Sa.,	27.05.	18:30 Uhr	Sonderpreisverleihung Jugend forscht, Heinrich-Lades-Halle
So.,	28.05.	10:30 Uhr	Siegerehrung Jugend forscht, Heinrich-Lades-Halle

Juni

Do.,	01.06.	17:00 Uhr	Eröffnung der 252. Erlanger Bergkirchweih, Tucher-Keller
Di.,	06.06.	11:00 Uhr	Journalistenfrühschoppen, Dinkel's Frankendorf
Mi.,	07.06.	15:00 Uhr	Senioren am Berg, Schächtner's Zelt
		17:00 Uhr	Losverkauf im Glückshafen der Erlanger Gemeinschaftshilfe
Do.,	08.06.	18:00 Uhr	Wirtschafts- und Medienstammtisch, Tucher-Keller

Fr.,	16.06.	11:00 Uhr	190. Stiftungsfest der Burschenschaft Germania zu Erlangen, Teilnahme BM3, Universitätsstraße 18
Sa.,	24.06.	11:00 Uhr	55-jähriges Schuljubiläum und Schulfest der Adalbert-Stifter-Schule
So.,	25.06.	15:30 Uhr	Unterstützung und Spendenlauf von Technik ohne Grenzen, Unisportgelände in der Gebbertstraße
Mi.,	28.06.	16:00 Uhr	„Erlangen – ein fränkischer Hidden Champion“, Siemens Campus

Juli

Sa.,	08.07.	11:30 Uhr	Gesprächsrunden über „Gott und die Welt“ anlässlich des Dekanatsfestes Evang.-Luth. Dekanatsbezirk Erlangen, Hugenottenplatz
		15:00 Uhr	Tag der Jugend, Stadtjugendring, Stadtteilhaus Röthelheimpark
So.,	09.07.	11:00 Uhr	Eröffnung des Stadtteilfestes Am Anger 2017, Ort noch nicht bekannt
Mo.,	10.07.	11:30 Uhr	Spatenstich für den Neubau des Helmholtz-Instituts Erlangen-Nürnberg für Erneuerbare Energien auf dem Südgeländer der FAU, Cauerstr. 1
Fr.,	21.07.	10:00 Uhr	Ehrung der Sammler/innen für das Müttergenesungswerk am Emil-von-Behring-Gymnasium, Buckenhofer Weg 5
		13:00 Uhr	Festakt anl. der Eröffnung des Hector-Centers für Ernährung, Bewegung und Sport in Erlangen, Internistisches Zentrum Uniklinikum Erlangen, Ulmenweg 18

Städtepartnerschaften und Internationale Beziehungen

Sonstiges

08.07. -02.08.	GAPP-Austausch in Erlangen; Schulen in Richmond mit ASG
----------------	---

Jena

01.05.	Jubilee Singers in St. Markus
20.05.	Fußballturnier Cup der Guten Hoffnung in Jena

Rennes

28.04. - 15.05.	Treffen von Urban Sketchers in Rennes, mit Ausstellungen zur Europa-Woche und Workshops; Erlanger Teilnehmer: Michael Jordan
21.05.	Sportaustausch 150. Jahrestag Regattes Rennais in Rennes, Teilnahme von Studenten des Rudervereins Erlangen
21.06.	Fête de la Musique, u.a. mit Musikern aus Rennes, in Erlangen
06.07.	Dañserla-Festival, u.a. mit Gruppen aus Rennes
Evtl. 17.07. - 28.07.	Ausstellung im Erlanger Rathaus Erlanger Bündnis für den Frieden und Mouvement de la Paix de Rennes im Foyer des Erlanger Rathauses

Riverside

25.04. - 01.05.	Konzertreise der Kosbacher Stadl Harmonists nach Riverside
-----------------	--

San Carlos

26.06. -16.07.	Jugendaustausch: junge Menschen aus San Carlos kommen nach Erlangen
28.06.	Willkommensfest für Jugendaustausch San Carlos im E-Werk
30.06.	Fiesta der weltwärts-Freiwilligen aus Nicaragua, Ecuador und Mexiko

Shenzhen

Ca. 30.05. - 03.06.	Besuch einer Delegation zur Erlanger Bergkirchweih; Delegationsleiter: Vizebürgermeister CHEN Biao
Juli (Termin noch offen)	Chinesisches Sommerkonzert in Erlangen mit Schülern aus Shenzhen und Erlangen
31.07.	Jubiläumskonzert der Nürnberger Symphoniker zum 20-jährigen Partnerschaftsjubiläum in Nürnberg, verm. mit Besuch einer chinesischen Delegation in Nürnberg und ggf. Erlangen

Umhausen

19.05. - 21.05.	Stuibenfall-Lauf in Umhausen
-----------------	------------------------------

Wladimir

01.05. - 31.07.	Hospitation Gastronomie und Hotellerie in Erlangen; Gasthof Polster, Rotary, Akademie für Tourismus
02.05. - 30.08.	Autotourismus in Wladimir, Familie Höhle
05.05. - 07.05.	Kunsthandwerk Spitzenklöppeln in Erlangen; Planung Meisterklasse an der VHS
05.05. - 10.05.	Frauenkonferenz in Wladimir, Frauenbeauftragte Jena
10.05. - 25.05.	Kulturaustausch Behindertenarbeit in Erlangen; Gehörlosenensemble bei WAB Kosbach
15.05. - 15.06.	Kulturaustausch in Erlangen; Stadtverband Kultur
22.05. - 29.05.	Kriegsveteranen; Herbert Mainka in Wladimir
01.06. - 10.06.	Kunsthandwerk Spitzenklöppeln in Erlangen; VHS
01.06. - 15.07.	Praktikum in Erlangen; Berufsbildung, IHK
10.06. - 07.09.	Hospitation Psychiatrie in Erlangen; WAB Kosbach
12.06. - 16.06.	Kulturaustausch; Jazz-Trio Magdeburg zu Festival in Wladimir
14.06. - 18.06.	Medizinaustausch in Wladimir; Ärztegruppe um Dr. Jürgen Binder
27.06. - 05.07.	Schüleraustausch in Erlangen; Schule Nr. 27, Freundeskreis Wladimir
27.06. - 20.08.	Hospitation Psychiatrie in Erlangen; WAB Kosbach
28.06. - 30.06.	Partnerschaftskonferenz in Krasnodar; Deutsch-Russisches Forum, Teilnahme von BMIII
21.07. - 24.07.	Veteranen-Treffen deutscher Kriegsgefangener in Erlangen

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
OBM/13-2/PS007, T. 2316

Verantwortliche/r:
Bürgermeister- und Presseamt

Vorlagennummer:
13-2/177/2017

Stadtrats- und Fraktionsanträge seit der letzten Stadtratssitzung

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Stadtrat	27.04.2017	Ö	Kennntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

I. Kennntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Seit der letzten Stadtratssitzung wurden die in der Anlage aufgeführten Stadtrats- und Fraktionsanträge gestellt.

Anlagen: Antragsliste StR 27.04.2017

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang

Stadtrats- und Fraktionsanträge

Stand: 20.04.2017

072

Nummer	Datum	Antragsteller	Partei	Betreff	Zuständig	Status
033/2017/ERLI-A/013	27.03.2017	Pöhlmann, Johannes Salzbrunn, Anton	Erlanger Linke	Sparkassenfusion nur mit Gewinnausschüttung und Kürzung Vorstandsgehälter! Änderungsantrag zum Stadtrat am 30.03.2017, TOP 10	II Beugel	erledigt
034/2017/SPD-A/004	29.03.2017	Pfister, Barbara Traub-Eichhorn, Felizitas	SPD	Fahrradpolizeistreifen	III 32 Schenkl	offen
035/2017/SPD-A/005	29.03.2017	Pfister, Barbara Niclas, Gisela Agha, Munib	SPD	Wabe in den SGA	V 50 Vierheilg	offen
036/2017/SPD-A/006	29.03.2017	Pfister, Barbara Traub-Eichhorn, Felizitas Richter, Andreas	SPD	Lärmschutz am Adenauerring	VI 61 Willmann-Hohmann	offen
037/2017/CSU-A/009	03.04.2017	Aßmus, Birgitt Volleth, Jörg Kopper, Gabriele	CSU	Finanzierung StUB - VGN fordert mehr Geld für Bus und Bahn	VI Weber	offen
038/2017/CSU-A/010	03.04.2017	Aßmus, Birgitt Volleth, Jörg Kopper, Gabriele	CSU	Tunnel oder Einhausung der A73 in Bruck zwischen Gerhart-Hauptmann-Straße und Autobahnkreuz Erlangen/Fürth	VI 61 Willmann-Hohmann	offen
039/2017/CSU-A/011	03.04.2017	Aßmus, Birgitt Volleth, Jörg Kopper, Gabriele	CSU	Lärmschutz Tennenlohe	VI 23 Auer	offen
040/2017/ERLI-A/014	03.04.2017	Pöhlmann, Johannes Salzbrunn, Anton	Erlanger Linke	Sicherung der Öffentlichkeitsbeteiligung: Zurückstellung von GBW-Baugesuchen; Änderungsantrag im Bauausschuss am 04.04.2017	VI 63 Albrecht	offen

Nummer	Datum	Antragsteller	Partei	Betreff	Zuständig	Status
041/2017/ödp-A/005	06.04.2017	Höppel, Frank Grille, Barbara	ödp	Betreuung für Kinder im Kindergartenalter	OBM 13-2 Klärung durch RB	offen
042/2017/GL-A/002	06.04.2017	Bailey, Julia Fuchs, Bianca	Grüne Liste	Urban Gardening bei der GEWOBAU	OBM 13-2 Klärung durch RB	offen
043/2017/GL-A/003	07.04.2017	Bailey, Julia Bußmann, Harald	Grüne Liste	Förderung des Radverkehrs - städtische Diensträder	OBM 13-2 Klärung durch RB	offen
044/2017/GL-A/004	07.04.2017	Bailey, Julia Marenbach, Birgit	Grüne Liste	Änderung der Straßenausbaubeitragssatzung mit dem Ziel der verstärkten Nach- und Neupflanzung von Straßenbäumen	OBM 13-2 Klärung durch RB	offen
045/2017/GL-A/005	07.04.2017	Bailey, Julia Fuchs, Bianca	Grüne Liste	Detaillierte Kosten- und Konfliktaufstellung bei der Nach- und Neupflanzung von Bäumen im Straßenraum mit dem Ziel wesentlich mehr Straßenbäume zu pflanzen	OBM 13-2 Klärung durch RB	offen
046/2017/CSU-A/012	19.04.2017	Aßmus, Birgitt Kopper, Gabriele	CSU	Kulturbiergarten Wöhrmühle – kein Gemauschel bei der Vergabe	OBM 13-2 Klärung durch RB	offen

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
II

Verantwortliche/r:

Vorlagennummer:
II/213/2017

Erfahrungen mit ÖPP-Projekten bei der Stadt Nürnberg
Bezug: "Campus Berufliche Bildung: Alternative Finanzierungskonzepte prüfen"
Fraktionsantrag Nr. 087/2016 der SPD- und FDP-Stadtratsfraktion

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Stadtrat	27.04.2017	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

I. Kenntnisnahme

Die Präsentation von Herrn Harald Riedel, Stadtkämmerer der Stadt Nürnberg wird zur Kenntnis genommen.

II. Sachbericht

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
II/20 und VI/24

Verantwortliche/r:
Stadtkämmerei und GME

Vorlagennummer:
20/018/2017

Fraktionsantrag 087/2016 - Campus Berufliche Bildung: Alternative Finanzierungskonzepte prüfen

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	26.04.2017	Ö	Gutachten	
Stadtrat	27.04.2017	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
Amt 14

I. Antrag

1. Der Sachbericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Antrag 087/2016 ist hiermit erledigt.

Hinweis: Noch tiefer gehende Ausführungen würden externe Gutachterkosten hervorrufen.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Mit obengenanntem Fraktionsantrag wurde von der SPD- und der FDP-Stadtratsfraktion beantragt, neben dem Neubau des Werkstättentrakts, der in der Finanzmittelplanung enthalten ist und so auf konventionellem Weg finanziert wird für die weiteren Bauabschnitte, die noch nicht veranschlagt sind, alternative (Finanzierungs- / Vergabe-)Modelle zu prüfen.

Sowohl für öffentlich-öffentliche als auch für öffentlich-private Modelle solle die Umsetzung geprüft werden. Dabei sollen die Vor- und Nachteile der Modelle – auch bezogen auf die Finanzierung über den städtischen Haushalt – dargestellt werden.

Die Verwaltung solle aufzeigen wie die unterschiedlich finanzierten Einzelmaßnahmen zeitlich und technisch aufeinander abgestimmt werden könnten sowie den Kämmerer der Stadt Nürnberg einladen mit der Bitte, über die praktischen Erfahrungen mit ÖÖP- und ÖPP in Nürnberg zu berichten.

- 1.1 Aktuell befinden wir uns in der Vorbereitung der Planvergabe (VgV-Verfahren) zum Neubau des Werkstättentrakts.
- 1.2 Bei der Vielzahl alternativer Finanzierungsoptionen soll in diesem Bericht nur auf die Darstellung der **ÖÖP- und ÖPP-Modelle** eingegangen werden.

Definition Alternative Modelle

Alternative Modelle sind in erster Linie Sonderfinanzierungsmodelle mit der Zielsetzung, Investitionen nicht auf dem üblichen Weg der Veranschlagung im städtischen Investitionsprogramm, sondern außerhalb des Haushalts durchzuführen.

Allerdings wird dabei häufig übersehen, dass all diese Modelle sich trotzdem im Haushalt niederschlagen in Form von Mietzahlungen, Leasingraten, ÖÖP- bzw., ÖPP-Raten, Erhöhungen

von Stammkapital (kommunaler Unternehmen / Eigenbetriebe), Erhöhungen von Stiftungskapital, Investitionszuschüssen, Verlustausgleichen u.a..

All die unterschiedlichen Zahlungsvarianten zeigen, dass es eine Vielzahl von Modellen gibt, deren Aufzählung und modellhafte Darstellung den Rahmen dieser Vorlage sprengen würde. Exemplarisch soll daher an dieser Stelle auf die angesprochenen ÖÖP- und ÖPP- Modelle eingegangen werden

Definition ÖÖP- und ÖPP- Modelle

Grundsätzlich sind ÖÖP- und ÖPP-Modelle nicht als Finanzierungs- sondern als Organisationsmodelle zu sehen.

Bei einem ÖPP-Projekt (Öffentlich-private Partnerschaft / Public-private-Partnership kurz PPP) handelt es sich um eine langfristige, vertraglich geregelte Zusammenarbeit einer Kommune mit einem privaten Unternehmen. Dabei werden in der Regel die Planung, der Bau, die Finanzierung, die Instandhaltung und die Instandsetzung sowie weitere betriebliche Leistungen über den gesamten Lebenszyklus einer Liegenschaft von dem privaten Partner übernommen. Die Kommune bezahlt ein Nutzungsentgelt, (Leasingrate, Miete).

Das ÖÖP-Modell (öffentlich-öffentliche Partnerschaft) unterscheidet sich vom ÖPP-Projekt dadurch, dass an Stelle des privaten Unternehmens der Partner der Kommune, dem öffentlichen Bereich zuzuordnen ist, wie z.B. ein Kommunalunternehmen, eine Eigengesellschaft oder ein Eigenbetrieb.

Hier ein kurze Zusammenfassung der Vor- und Nachteile von ÖÖP- und ÖPP- Modellen gegenüber einer Investition im Haushalt:

Vorteile	Nachteile
Effizienz bei der Baurealisierung durch höhere Kompetenz in Planung und Bau beim externen Partner	Lange Vorbereitungszeit für die Vertragserstellung
Kürzere, termingerechtere Bauzeiten	Evtl. schwierige Vertragsverhandlungen
Wirtschaftlicheres Handeln	Hohe Transaktionskosten durch Hinzuziehen von externen Beratern
Konstante, planbare Zahlungsrate für die Kommune	Kosten nach Vertragsabschluss durch evtl. Nach- oder Neuverhandlungen – gerade bei staatl. geförderten Maßnahmen aufgrund von neuen Gesetzeslagen
Investition zum Festpreis	Schwierige Verhandlungen mit dem Vertragspartner, wenn gesetzl. Vorgaben Umbaumaßnahmen erfordern (z.B. Mittagsbetreuung)
	Zusätzliches Personal für den Vorbereitungs- und für den Controllingprozess
	Insolvenzgefahr beim privaten Partner
	Bei ÖÖP mit kostenrechnenden Eigenbetrieben muss die dortige Verwaltung angepasst werden (zusätzliches Personal, weiterer Buchungskreis)
	Lange Vertragslaufzeiten (klare Regeln, Festlegen von Details lange vorab)
	Niedrigere Zinsen beim privaten Partner nur, bei Abtretung der Forderungen des Partners an die Bank
	Evtl. Probleme bei Gebäudedienstleistungen (lange Wege bei Entscheidungen)

Weiterhin zu beachten:

Eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen den Partnern muss von Anfang an gegeben sein. Als Vorteil einer Finanzierung außerhalb des städtischen Haushalts kann auch gesehen werden, dass das Projekt nicht mit anderen Maßnahmen des Investitionsprogramms in Konkurrenz tritt.

Bei der Wahl des Finanzierungsmodells sind die Zuschussrichtlinien nach FAG zu beachten. Miet- und Leasingmodelle werden nicht gefördert.

Lt. „Gutachten des Wissenschaftlichen Beirats beim Bundesministerium der Finanzen von 02 / 2016 zu Chancen und Risiken von ÖPP“ können durch ÖPP Infrastrukturmaßnahmen mit großem Finanzvolumen vorteilhaft realisiert werden, z.B. Autobahnen.

Kommunale Infrastrukturprojekte sind deutlich kleinere Projekte und sollten nicht in ÖPP, sondern eher konventionell umgesetzt werden. Aus Nürnberg ist bekannt, dass sich die Realisierung kommunaler Infrastrukturprojekte über ÖÖP oder ÖPP erst ab 10 Mio. € rechnen sollen.

Organisationsmodell, Finanzierungsmodell und kreditähnliche Rechtsgeschäfte

Bei ÖÖP- und ÖPP- Modellen handelt es sich in erster Linie nicht um Finanzierungs-, sondern um Organisationsmodelle für einen umfassenden alternativen Beschaffungsansatz für öffentliche Bauinvestitionen. Auf der Grundlage einer langfristigen Partnerschaft sollen die Erfahrungen in der freien Wirtschaft und die Kompetenzen des Privatunternehmers oder des Kommunalunternehmens, der Eigengesellschaft oder des Eigenbetriebs abgegriffen werden.

Teilweise werden ÖPP- und PPP-Modelle als reine Finanzierungsmodelle angesehen mit dem Ziel, die städtische Verschuldung in Grenzen zu halten und eine Genehmigung für die genehmigungspflichtigen Bestandteile der Haushaltssatzung zu bekommen. Es wird allerdings völlig verkannt, dass in doppischen Haushalten in der Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Verbindlichkeiten aus Krediten und kreditähnlichen Rechtsgeschäften und im Jahresabschluss in der Verbindlichkeitenübersicht die ÖÖP- bzw. ÖPP-Raten zu erfassen sind.

ÖÖP- und ÖPP- Geschäfte sind besondere kreditähnliche Rechtsgeschäfte. Diese Rechtsgeschäfte kommen einer Kreditaufnahme gleich. Nach Art. 72 Abs.1 der Bayerischen Gemeindeordnung sind derartige Rechtsgeschäfte genehmigungspflichtig.

Es gilt der Grundsatz: Wenn die Haushaltslage eine Kreditfinanzierung nicht zulässt, ist auch ein kreditähnliches Rechtsgeschäft unzulässig. Es ist daher ausreichend, die mögliche Aufnahme von Krediten zu prüfen. Diese ist nur dann genehmigungsfähig, wenn die dauernde Leistungsfähigkeit gegeben ist und eine geordnete Haushaltswirtschaft vorliegt. Hierzu wird im Folgenden eingegangen.

Für die haushaltsrechtliche Prüfung ist nachzuweisen, dass das beabsichtigte Rechtsgeschäft der Erfüllung kommunaler Aufgaben dient und dass aufgrund einer Wirtschaftlichkeitsuntersuchung der Nachweis angetreten werden kann, dass die Durchführung des beabsichtigten Projektes über ÖPP oder ÖÖP wirtschaftlicher ist als durch die Kommune selbst (bei einer Abwicklung über den Investitionshaushalt). Mit der Feststellung der Unwirtschaftlichkeit würde die haushaltsrechtliche Prüfung entfallen.

Dauernde Leistungsfähigkeit – und mithin eine geordnete Haushaltswirtschaft – bei der Stadt Erlangen im Haushaltsjahr 2017 und in der mittelfristigen Finanzplanung

Für das Haushaltsjahr 2017 wird bei der laufenden Verwaltungstätigkeit mit einem Überschuss von 13,9 Mio. € gerechnet. Die freie Finanzspanne, eine Kennzahl, die über den Grad der Eigenfinanzierung der städtischen Investitionen Auskunft gibt und damit über die finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt (Überschuss von 13,9 Mio. € abzüglich ordentliche Tilgung von 4,2

Mio. €), beträgt 9,7 Mio. €. Die mittelfristige Finanzplanung weist in den Planjahren 2018 bis 2020 eine freie Finanzspanne aus (siehe Anlage 2), die eine weitere Kreditaufnahme noch zulässt.

Unter Einbeziehung der Salden aus laufender Verwaltungs- und Investitionstätigkeit, einer im Haushaltsplan 2017 veranschlagten Nettoneuverschuldung von 6,3 Mio. € sowie einer angenommenen Neuverschuldung ab 2018 von 0 € ergeben sich im Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung bis 2020 die **Finanzmittelfehlbeträge von insgesamt 39,6 Mio. € deren Deckung derzeit nicht dargestellt werden kann.**

Hinsichtlich der Beurteilung, ob die Stadt Erlangen eine geordnete Haushaltswirtschaft vorweisen kann, darf das Genehmigungsschreiben der Regierung von Mittelfranken abgewartet werden.

Mögliches Finanzvolumen für alternative Modelle

Beim Haushaltsausgleich stellt die Doppik auf den Ergebnishaushalt ab. Dieser soll in jedem Jahr ausgeglichen sein. Das ist der Fall, wenn die Erträge größer / gleich den Aufwendungen sind.

Der Ergebnishaushalt ist im Finanzplanungszeitraum in allen Jahren ausgeglichen. Das Gesamtergebnis für die vier Jahre beläuft sich auf 22,8 Mio. € (Hinweis: in Anlage 2 ist nicht der Ergebnishaushalt, sondern der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit des Finanzhaushalts dargestellt).

Grundsätzlich kann sich dieser Wert sehen lassen, aber im Finanzplanungsjahr 2019 beträgt das Jahresergebnis nur noch knapp 2,1 Mio. €. Das heißt, die Stadt Erlangen kann sich in den nächsten vier Jahren nur alternative Modelle leisten, deren jährliche ÖPP- bzw. ÖÖP- Raten diese Grenze nicht überschreitet, da der Haushaltsausgleich zu gewährleisten ist.

Notwendig ist daher eine politische Priorisierung der möglichen ÖPP- bzw. ÖÖP-Projekte. Erst dann macht es Sinn, sich mit der konkreten Durchrechnung eines Projekts näher zu befassen.

- 1.3 wie aus Anlage 1 ersichtlich, ergeben sich weder Vor- noch Nachteile für ein PPP-Modell. Die Anlage 1 zeigt anhand des Neubaus Wirtschaftsschule eine Gegenüberstellung einer Baumaßnahme in Eigenregie mit einer Baumaßnahme als ÖPP-Variante. Zu berücksichtigen ist allerdings, dass es sich hierbei um eine statische, vereinfachte Modellrechnung handelt. Hierbei sind auch noch keine Berater- bzw. Transaktionskosten enthalten. Für eine genauere Kalkulation sind Beraterkosten unausweichlich.

Anlage 2 stellt die reale Finanzsituation dar. Hier wird der dramatische Rückgang der freien Finanzspanne, also der finanziellen Leistungsfähigkeit der Stadt Erlangen – unabhängig von einer Eigen- oder Fremdfinanzierung - für die Jahre 2017 bis 2024 aufgezeigt.

1.4 Fazit:

Ob konventionelle Erstellung oder ÖPP- bzw. ÖÖP-Modelle – beides schlägt sich im Haushalt nieder!

Die konventionelle Erstellung zum einen in der Investitionstätigkeit / -Haushalt und zum anderen mit Zins und AfA im Ergebnishaushalt.

Die ÖPP/PPP-Modelle mit ihren Nutzungsentgelten weitestgehend im Ergebnishaushalt.

Der Unterschied liegt nur im Ausweis in der klassischen Schuldenstatistik (Ausnahme Nürnberg).

Entscheidend für die finanzielle Stärke einer Kommune ist der Ergebnishaushalt bzw. die freie Finanzspanne. Beide Finanzierungswege schlagen dort qualitativ gleich auf – es gibt also keinen Unterschied.

PPP/ÖPP kann dann der bessere Weg sein, wenn – wie bei der GU-Ausschreibung – in der Beschaffung durch Größe und Kompetenz des Partners sich Vorteile in den Kosten und der Terminalsicherheit ergeben.

1.5 Stellungnahme des Revisionsamtes zum Thema ÖPP-Projekt anhand des Beispiels „Neubau-Bauhof“

Das einzige ÖPP-Modell, das von der Stadt Erlangen bisher durchgeführt wurde ist der Neubau des Bauhofes. Im Jahr 2016 untersuchte das Revisionsamt dieses Projekt. Der Prüfungsbericht kann von den Stadtratsmitgliedern beim Revisionsamt bezogen werden.

Als Fazit kann festgestellt werden, dass im Ergebnis nicht viel dafür spricht, künftig bei ähnlichen Projekten von der Realisierung in Eigenregie abzuweichen. Hinsichtlich der Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten ist die Zusammenarbeit mit dem Subunternehmer der zuständigen Firma aufgrund von Schnittstellenproblematiken schwierig. Auch die Reinigungsarbeiten wurden mangelhaft durchgeführt, sodass der Vertrag mittlerweile gekündigt wurde.

Die Kostensicherheit bei ÖPP-Projekten ist nicht immer gegeben, wie das Beispiel der Elbphilharmonie in Hamburg oder die 90 Schulen im Landkreis Offenbach zeigen. Generell sollten die Risiken, einer ÖPP-Variante nicht unterschätzt werden.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

a) Im Falle einer Beschlussfassung, die alternativen Finanzierungen beim Bau des Campus Berufliche Bildung nicht weiter zu verfolgen wäre diesbezüglich nichts weiter zu veranlassen.

b) Andernfalls wäre die Verwaltung zu beauftragen – mit externer Unterstützung – zum konventionellen Bau Alternativen zu prüfen. Entsprechende Haushaltsmittel wären zu beantragen.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- ☒ werden bei 2 a) nicht benötigt
☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
☐ sind nicht vorhanden

Anlagen:

1. ÖPP Modellrechnung Vergleich
2. ÖPP Modellrechnung Finanzspanne
3. Fraktionsantrag der SPD und FDP Nr. 087/2016

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Modellrechnung für Neubau Wirtschaftsschule (in €)
Baumaßnahme in Eigenregie oder ÖPP (ohne Berücksichtigung des Bauunterhaltes* u. Baunebenkosten)
Baukosten laut GME v. 06.04.2016: 12,5 Mio + Einrichtung 1,25 Mio = Gesamtausgaben 13,75 Mio
Staatszuweisung FAG: Annahme 40 % v. 12,5 Mio = 5 Mio

Baumaßnahme in Eigenregie mit Kreditaufnahme bei 1,8 % Zins 2021: 8 Mio; 2022: 5,75 Mio Gesamtausgaben: 13,75 Mio						Baumaßnahme als ÖPP-Modell Annahme: Aufgrund besserer Ausschreibungsergebnisse sind Gesamtkosten geringer: ca. 11 Mio zgl. 15 % Gewinn- u. Risikoaufschlag = 12,65 Mio bei 3 % Kreditzins. (ohne Berücksichtigung der externen Beraterkosten) Eigentumsübertrag auf die Stadt nach Inbetriebnahme, ansonsten entfällt die Staatszuweisung			
HH-Jahr	Kreditaufnahme von Stadt	Tilgung	Zins	Staatszuweisung	HH-Be-/Entlastung	Kreditaufnahme von Dritten	laufende Zahlungsverpflichtung an Dritten	Staatszuweisung	HH-Be-/Entlastung
2021	8.000.000	0	0			7.000.000	0		
2022	5.750.000	-203.851	-143.600		-347.451	5.650.000	0		
2023		-353.639	-243.543	2.000.000	1.402.818		-645.394	2.000.000	1.354.606
2024		-359.717	-237.465	2.000.000	1.402.818		-645.394	2.000.000	1.354.606
2025		-366.192	-230.990	1.000.000	402.818		-645.394	1.000.000	354.606
2026		-372.783	-224.399		-597.182		-645.394		-645.394
2027		-379.493	-217.689		-597.182		-645.394		-645.394
2028		-386.324	-210.858		-597.182		-645.394		-645.394
2029		-393.278	-203.904		-597.182		-645.394		-645.394
2030		-400.357	-196.825		-597.182		-645.394		-645.394
2031		-407.564	-189.619		-597.182		-645.394		-645.394
2032		-414.900	-182.282		-597.182		-645.394		-645.394
2033		-422.368	-174.814		-597.182		-645.394		-645.394
2034		-429.971	-167.212		-597.182		-645.394		-645.394
2035		-437.710	-159.472		-597.182		-645.394		-645.394
2036		-445.589	-151.593		-597.182		-645.394		-645.394
2037		-453.609	-143.573		-597.182		-645.394		-645.394
2038		-461.774	-135.408		-597.182		-645.394		-645.394
2039		-470.086	-127.096		-597.182		-645.394		-645.394
2040		-478.548	-118.634		-597.182		-645.394		-645.394
2041		-487.162	-110.020		-597.182		-645.394		-645.394
2042		-495.931	-101.252		-597.182		-645.394		-645.394
2043		-504.857	-92.325		-597.182		-645.394		-645.394
2044		-513.945	-83.237		-597.182		-645.394		-645.394
2045		-523.196	-73.986		-597.182		-645.394		-645.394
2046		-532.613	-64.569		-597.182		-645.394		-645.394
2047		-542.200	-54.982		-597.182		-645.394		-645.394
2048		-551.960	-45.222		-597.182		-645.394		-645.394
2049		-561.895	-35.287		-597.182		-645.394		-645.394
2050		-572.009	-25.173		-597.182		-645.394		-645.394
2051		-581.635	-14.877		-596.511		-645.394		-645.394
2052		-244.841	-4.407		-249.248		-642.909		-642.909
		-13.750.000	-4.164.312	5.000.000	-12.914.312		-19.359.325	5.000.000	-14.359.325

Momentaufnahme zur "Freien Finanzspanne", Entwicklung der Kreditaufnahme und Verschuldung" zum aktuellen Finanzplan 2017 - 2020

(Annahme: Saldo a. lfd.VerwT ab 2021 konstant bei 10 Mio

Saldo a. InvestT ab 2021 konstant bei 25 Mio)

	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
	in T€	in T€	in T€	in T€	in T€	in T€	in T€	in T€
Saldo aus lfd. VerwTätigkeit: (incl. Zins für bestehende Kredite)	13.856	14.262	8.756	12.072	10.000	10.000	10.000	10.000
abzgl. Tilgung lt. FiPlan	4.225	4.017	4.352	4.489	4.489	4.489	4.489	4.489
abzgl. Zins u. Tilgung aus Kreditaufnahme 2017		456	456	456	456	456	456	456
abzgl. Zins u. Tilgung aus Kreditaufnahme 2018			675	675	675	675	675	675
abzgl. Zins u. Tilgung aus Kreditaufnahme 2019				956	956	956	956	956
abzgl. Zins u. Tilgung aus Kreditaufnahme 2020					807	807	807	807
abzgl. Zins u. Tilgung aus Kreditaufnahme 2021						970	970	970
abzgl. Zins u. Tilgung aus Kreditaufnahme 2022							1.013	1.013
abzgl. Zins u. Tilgung aus Kreditaufnahme 2023								1.057
Tilgung (zzgl. Zins für Neukredite)gesamt:	4.225	4.473	5.483	6.576	7.383	8.353	9.366	10.423
Freie Finanzspanne:	9.631	9.789	3.273	5.496	2.617	1.647	634	-423

17/74

Investitionssaldo:	20.134	25.347	25.261	24.076	25.000	25.000	25.000	25.000
Kreditaufnahme = Investsaldo - Freie FSp	10.503	15.558	21.988	18.580	22.383	23.353	24.366	
Tilgungs- u. Zinsrate bei 1,8% auf 30 Jahre	456	675	956	807	970	1.013	1.057	

Anlage 2



SPD Fraktion im Stadtrat Erlangen

Rathausplatz 1 91052 Erlangen



Erlangen, den 10.08.2016

Herrn
Oberbürgermeister
Dr. Florian Janik
Rathausplatz 1
91052 Erlangen

Fraktionsantrag gemäß § 28/ § 29 GeschO

Eingang: **10.08.2016**
Antragsnr.: **087/2016**
Verteiler: **OBM, BM, Fraktionen**
Zust. Referat: **II/20 und VI/24**
mit Referat:

Campus Berufliche Bildung: Alternative Finanzierungskonzepte prüfen

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

im Bereich der beruflichen Schulen steht in den nächsten Jahren mit dem Masterplan Campus Berufliche Bildung eine Reihe von wichtigen Sanierungs- und Neubauprojekten an, für die die Verwaltung hervorragende Vorarbeit geleistet hat. Die Umsetzung dieses auch städtebaulich sehr überzeugenden Konzepts bringt für die Stadt erhebliche finanzielle Belastungen mit sich, die zum Großteil noch nicht im mittelfristigen Investitionsplan enthalten sind.

In Anbetracht der enormen Investitionssumme von insgesamt ca. 60 Millionen netto sind wir der Auffassung, dass verschiedene Wege der Finanzierung geprüft werden müssen.

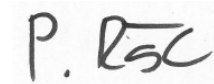
Wir beantragen daher:

- Der Neubau des Werkstättentrakts, der am dringlichsten ist, wird auf dem üblichen Weg finanziert und möglichst rasch realisiert.
- Für die übrigen Neubauten oder Teile davon prüft die Verwaltung alternative Modelle: Sowohl für öffentlich-öffentliche Modelle als auch für öffentlich-private Partnerschaften wird die Möglichkeit der Umsetzung geprüft. Dabei sollen die jeweiligen Vor- und Nachteile – auch bezogen auf die Finanzierung über den städtischen Investitionshaushalt – dargestellt werden.
- Die Verwaltung zeigt auf, wie unterschiedlich finanzierte bzw. realisierte Einzelprojekte im Rahmen der Gesamtmaßnahme zeitlich und technisch aufeinander abgestimmt werden können.
- Um dem Stadtrat einen Einblick in praktische Erfahrungen mit ööp- und ppP-Modellen zu gewähren, wird der Kämmerer der Stadt Nürnberg nach der Sommerpause zu einer Veranstaltung bzw. Sitzung eingeladen.

Mit freundlichen Grüßen

für die SPD-Fraktion

Barbara Pfister
Fraktionsvorsitzende

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'P. Rösch'.

f.d.R. Patrick Rösch

für die FDP-Fraktion

Lars Kittel
Fraktionsvorsitzender

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
III

Verantwortliche/r:

Vorlagennummer:
III/030/2017

Kriminal- und Unfallstatistik in Erlangen 2016

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Stadtrat	27.04.2017	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

I. Kenntnisnahme

Der Vortrag zur Kriminal- und Unfallstatistik in Erlangen 2016 dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Der Dienststellenleiter der Polizeiinspektion Erlangen-Stadt, Herr Polizeidirektor Peter Kreisel erläutert die Kriminal- und Unfallstatistik in Erlangen 2016.

Anlagen: -/-

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
Ref. V

Verantwortliche/r:

Vorlagennummer:
V/031/2017

Ergebnisse des Workshops "Arbeitsmarkt" am 15. Juli 2016

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Stadtrat	27.04.2017	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

Ref. I, 41, II, 33, IV, 51, 13, 13-1, 501

I. Antrag

1. Die Ergebnisse des Workshops werden zur Kenntnis genommen. Die Dienststellen werden beauftragt, die Umsetzung der Maßnahmen in die Arbeitsprogramme aufzunehmen und gegebenenfalls für die Ämterbudgets anzumelden.
2. Zukünftig wird jährlich eine Konferenz zu Themen des Arbeitsmarktes/ der Arbeitsmarktpolitik durchgeführt.

II. Begründung

Die Stadtratsfraktionen und der Ratschlag für soziale Gerechtigkeit haben zu Beginn des Jahres 2016 gemeinsam vier Themen aus dem Sozialbericht der Stadt Erlangen eruiert, die intensiv bearbeitet werden sollen. Im Jahr 2016 war dies das Thema „Langzeitarbeitslosigkeit“.

Im Frühjahr fand ein Beteiligungsprozess nach der Methode der „kooperativen Planung“ statt, um die Langzeitarbeitslosen einzubeziehen, damit also nicht über Diese, sondern mit Diesen gesprochen wird und damit nicht ohne die Betroffenen nach geeigneten Maßnahmen gesucht wird, um die Langzeitarbeitslosen wieder in Arbeit zu bringen. In qualitativen Einzel- und Gruppeninterviews wurden Langzeitarbeitslose aus unterschiedlichen Kontexten befragt, eingeladen und auf den Workshop vorbereitet.

Nach dem Workshop selbst, der am 15. Juli 2016 stattfand, wurden zu den geclusterten Ergebnissen des Workshops (1. allgemeine Rahmenbedingungen, 2. Finanzen, 3. Coaching, 4. Verbesserungen im Jobcenter, 5. 1. Arbeitsmarkt, 6. Arbeitslosigkeit und Gesundheit) Arbeitsgruppen gebildet, welche die Ideen sichern und konkretisieren sollten. Auch in diesen Arbeitsgruppen, wurden ALLE Akteure am Arbeitsmarkt beteiligt.

Insgesamt wurden 27 Ziele erarbeitet, die folgenden Themen zugeordnet wurden:

- Kommunikation der Unternehmen
- Koordination Stadt/Jobcenter/Unternehmen
- Allgemeine und politische Rahmenbedingungen
- Arbeit organisieren
- Arbeit finanzieren
- Soziale Begleitung
- Verständliche Kommunikation Verwaltung/SGB2-Kunde
- Qualifizierende Unterstützung
- Arbeitslosigkeit und Gesundheit

Selbstverständlich gibt es auch Überschneidungen oder Maßnahmen, die unterschiedlichen Themenblöcken hätten zugeordnet werden können.

Der Beteiligungsprozess und die Ergebnissicherung wurden von einer Studierenden der Alice-Salomon-Hochschule Berlin unter der Betreuung von Andrea R. Wolff und Prof. Dr. Gudrun Cyprian begleitet.

Die Ergebnisse wurden als Masterarbeit verarbeitet: Zsuzsanna Majzik „Die Beteiligung von sozial benachteiligten Bürgerinnen und Bürgern an kommunalpolitischen Planungsprozessen

- Entwicklung und Anwendung eines Konzepts“.

Interessenten können die Dokumentation unter folgendem Link herunterladen:

https://www.erlangen.de/desktopdefault.aspx/tabid-1149/343_read-33705/ .

Weitere Ergebnisse des Workshops am 15. Juli 2016

Über die knapp 30 Maßnahmen hinaus hat sich im Diskussionsprozess gezeigt, dass eine jährliche Arbeitsmarktkonferenz erwünscht und sinnvoll ist. Diese bietet zum einen Gelegenheit, aufzuzeigen, welche Maßnahmen des Workshops bereits umgesetzt wurden und welche Erfahrungen damit gemacht wurden. Zum anderen können aktuelle Themen diskutiert werden, in Vorträgen Erfahrungen aus anderen Kommunen geteilt werden und aktuelle Fragen je nach Eignung in unterschiedlichen Methoden bearbeitet werden.

Dies dient der Diskussion in weiteren Gremien wie dem Sozial- und Gesundheitsausschuss und dem Sozialbeirat, aber auch dem gesetzlich vorgeschriebenen SGB2-Beirat. In den Diskussionen um die Organisation des Job-Centers in Erlangen hat sich immer wieder gezeigt, dass ein Plenum für die intensive Diskussion von Arbeitsmarktpolitik fehlt und gewünscht wird.

Den Sozial- und Gesundheitsausschusssitzungen vorgeschaltet ist mehrmals jährlich der SGB2-Beirat, der im SGB2 in §18d gesetzlich vorgeschrieben ist.

In Abschnitt 1 „Leistungen zur Eingliederung in Arbeit“ heißt es:

Örtlicher Beirat

„Der Beirat berät die Einrichtung bei der Auswahl und Gestaltung der Eingliederungsinstrumente und -maßnahmen. Stellungnahmen des Beirats, insbesondere Diejenigen der Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, hat die gemeinsame Einrichtung zu berücksichtigen.“

Um diese Aufgabe künftig noch besser zu erfüllen, soll der Beirat erweitert werden - was dem Sozial- und Gesundheitsausschuss vom 6. April 2017 zum Entschluss vorlag.

Der Beirat soll erweitert werden:

1. In den vergangenen Jahren hat sich die Kooperation mit der hiesigen Geschäftsstelle der Arbeitsagentur so verstärkt, dass eine Beteiligung am SGB2-Beirat sehr sinnvoll erscheint.
2. Weiterhin soll ein Vertreter des Ratschlages für soziale Gerechtigkeit beteiligt werden.
3. Der Beirat soll um eine Betroffenen-Vertretung erweitert werden. Die Beiträge der Langzeitarbeitslosen in den Vorbereitungen, AGs und Workshops hat gezeigt, dass die Langzeitarbeitslosen sich ihrer Lage und ihrer Hindernisse oft sehr bewusst sind und Maßnahmen vorschlagen, die, wenn sie von der Politik gekommen wären, nur schwer vermittelbar gewesen wären. Ein Beispiel hierfür ist der „Anti-Couch e.V.“ mit dem Ziel die Langzeitarbeitslosen zu motivieren.
4. Weiterhin soll auf Grund der aktuellen politischen Lage ein Fachmann für die berufliche Eingliederung von Flüchtlingen berufen werden, der Praxisnähe mitbringt und das Jobcenter auf die besonderen Anforderungen bei der Eingliederung der Geflüchteten aufmerksam macht.

Die beiden Ersten sollen reguläre Mitglieder, Letztere sollen ständige Gäste des Beirates sein.

Anlage: Zielsetzungen zur Reduzierung der Langzeitarbeitslosigkeit

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Zielsetzungen zur Reduzierung der Langzeitarbeitslosigkeit (Stand Februar 2017)

Ansprache der Betriebe	Regiestelle/Koordination/ Struktur	Rahmenbedingungen / Politik	Arbeit organisieren	Arbeit finanzieren
<u>Ziel 1 :</u> Arbeitgeber für die Beschäftigung von Langzeitarbeitslosen sensibilisieren und dafür notwendige dauerhafte Rahmenbedingungen schaffen unter dem Motto „Chancen für neue Arbeitskräfte“	<u>Ziel 2:</u> Bildung einer Regiestelle zur Unterstützung KMU	<u>Ziel 4:</u> Lobbyismus für LZA	<u>Ziel 7:</u> Aufbau einer „Computerwerkstatt“ mit mobilem Servicedienst	<u>Ziel 10:</u> Der DGB hat, um den Fraktionen eine "Hausnummer" in die HH-Beratungen mitzugeben 200.000€ beantragt, die für unten beschriebene Maßnahmen verwendet werden könnten:
	<u>Ziel 3:</u> Regelmäßiger Austausch und Fallkonferenzen zwischen GGFA und Jobcenter-Leistung	<u>Ziel 5:</u> Ermöglichung von Mobilität	<u>Ziel 8:</u> (körperlich) leistungsgeminderte Beschäftigte der Stadt Erlangen werden Anleiter für eine kleine Gruppe Langzeitarbeitsloser, die ein konkretes Projekt über einen definierten Zeitraum bearbeiten.	<u>Ziel 11:</u> Passiv-Aktiv-Tausch: nach dem sehr erfolgreichen Projekt in BW und nach Absage an diese Methode durch den Freistaat bleibt nur die Finanzierung aus kommunalen oder Drittmitteln.
		<u>Ziel 6:</u> Flexiblere Modelle für Kinderbetreuung	<u>Ziel 9:</u> Sozialer Arbeitsmarkt: GGFA hält Ausbau bestehender Projekte für sinnvoller als neue zu konzipieren. Ausbau von BIKE ist möglich. ACCESS: Catering an Schulen vergl. CEG. Kostenzuschuss Stadt Erlangen: > 20.000€	<u>Ziel 12:</u> Fonds für Sonderfälle: kein großes Volumen, im Einzelfall aber hilfreich, oft als Überbrückung, bis andere Gelder bewilligt. Fallkonferenzen sinnvoll. 10.000€ weitere Partner: Stiftungen, Bürgerstiftung
				<u>Ziel 13:</u> (noch intensivere) Beantragung von ESF-Mitteln
				<u>Ziel 14:</u> Antrag bei BüSti, z.B. wenn Fahrkosten zu Schule/Maßnahme zu hoch
				<u>Ziel 15:</u> Scannen der Programme des BAMF, ev. um LZA von Flüchtlingen oder anderen MmM zu verhindern.
				<u>Ziel 16:</u> Bundesteilhabegesetz: Rechtsanspruch auf "Budget für Arbeit". Vorteil: Dauerhafte Finanzierung, Nachteil: nur für LZA mit Einschränkung. Gutes Beispiel: Rheinland Pfalz

Soziale Begleitung	Qualifizierung Vermittler	Qualifizierung LZA	AG Arbeitslosigkeit und Gesundheit
<u>Ziel 17:</u> Anlaufstelle für alle ohne Konsumzwang	<u>Ziel 21:</u> Leichte Sprache/ einfache Sprache, damit der Jobcenter-Kinde Informationen (Schrift/ Wort) versteht und rekapitulieren kann	<u>Ziel 23:</u> (Wieder)Erlangung von Grundqualifikationen/ Einstellungen (z.B. Pünktlichkeit)	<u>Ziel 25:</u> Prävention (→ erst gar nicht auf die Couch kommen) Austausch und Treffmöglichkeiten mit anderen Motivationsarbeit durch Ansprechpartner/"Kümmerer" (Menschen „abholen“, Lethargie überwinden helfen) Respekt und Anerkennung, Begegnung auf Augenhöhe
<u>Ziel 18:</u> aufsuchende Sozialarbeit – ein Team aus mehreren Ämtern zusammengesetzt (qualifizierte Sozialpädagoge/innen durch Zusammenarbeit von Wohnungsamt, Sozialamt, Jugendamt, Gesundheitsamt, Jobcenter, Betreuungsstelle, Ausländeramt)	<u>Ziel 22:</u> Bescheide und Kommunikation zwischen Vermittlern und LZA in einfacher Sprache	<u>Ziel 24:</u> Maßnahme der IHK zur Unterstützung schwacher Auszubildender (zusätzlich zu ABH und assistierter Ausbildung) Die IHK hat mit dem Kollegen Coaching ein Programm entwickelt, das Unterstützung auf Augenhöhe bieten soll. Dabei werden zwei Azubis (2./3. Lehrjahr sowie schwacher Schüler, der normalerweise nicht eingestellt wird) als Tandem unterstützt.	<u>Ziel 26:</u> „Anti-Couch“ e.V. --> Treiberstruktur (dezentrale, an vorhandene Strukturen angeknüpfte, begleitete Mittlerstruktur)
<u>Ziel 19:</u> Steigerung der Beratungsqualität durch aufsuchende Beratungsarbeit, 1. Erreichen 2. aktivieren/ motivieren 3. integrieren 4. in der Arbeit stabilisieren			<u>Ziel 27:</u> u.a. mit Gesundheitsbildungsauftrag. Sozialintegrativer Ansatz, Hilfe zur Selbsthilfe
<u>Ziel 20:</u> Brücke bauen zwischen Arbeitslose und bestehenden Unterstützungsstrukturen			
			Weitere Vereinbarungen: 1. jährliche Durchführung einer Arbeitsmarktkonferenz 2. SGB II Beirat soll erweitert werden und arbeitsmarktpolitische Lenkungsfunktion erhalten

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
V/50/VO001 T.2249

Verantwortliche/r:
Amt für Soziales, Arbeit und Wohnen

Vorlagennummer:
50/077/2017

Neue Vorsitzende für den Verein der Obdachlosenhilfe Erlangen e.V.

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Sozial- und Gesundheitsausschuss	06.04.2017	Ö	Gutachten	einstimmig angenommen
Sozialbeirat	06.04.2017	Ö	Empfehlung	einstimmig angenommen
Stadtrat	27.04.2017	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Zum Vertreter der Stadt Erlangen, und damit zur Vorsitzenden des Vereins Obdachlosenhilfe Erlangen e. V. wird die Leiterin des Sozialamtes (ab 01. Mai 2017), Frau Maria Werner, bestellt.

II. Begründung

Nach § 9 Abs. 2 der Satzung des Vereins Obdachlosenhilfe Erlangen e. V. wird der Vereinsvorsitzende als geborenes Mitglied durch Stadtratsbeschluss bestellt und durch die Mitgliederversammlung bestätigt.

Diese Funktion wurde bisher von Herrn Otto Vierheilig wahrgenommen. Mit dem Ausscheiden von Herrn Vierheilig ist über die Vertretung der Stadt im Verein Obdachlosenhilfe Erlangen e. V. neu zu entscheiden. Es wird vorgeschlagen, die Nachfolgerin von Herrn Vierheilig, Frau Maria Werner, die ab 01.05.2017 die Aufgaben der Leitung des Sozialamtes der Stadt Erlangen übernimmt, auch in diese Funktion zu bestellen.

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss am 06.04.2017

Ergebnis/Beschluss:

Zum Vertreter der Stadt Erlangen, und damit zur Vorsitzenden des Vereins Obdachlosenhilfe Erlangen e. V. wird die Leiterin des Sozialamtes (ab 01. Mai 2017), Frau Maria Werner, bestellt.

mit 12 gegen 0 Stimmen

Dr. Preuß
Vorsitzende/r

Krämer
Schriftführer/in

Ergebnis/Beschluss:

Zum Vertreter der Stadt Erlangen, und damit zur Vorsitzenden des Vereins Obdachlosenhilfe Erlangen e. V. wird die Leiterin des Sozialamtes (ab 01. Mai 2017), Frau Maria Werner, bestellt.

mit 4 gegen 0 Stimmen

Dr. Preuß
Vorsitzende/r

Krämer
Schriftführer/in

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
BTM

Verantwortliche/r:
Beteiligungsmanagement

Vorlagennummer:
BTM/006/2017

Jahresabschluss 2016 der Erlanger Schlachthof GmbH

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	26.04.2017	Ö	Gutachten	
Stadtrat	27.04.2017	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

Aufsichtsrat der Erlanger Schlachthof GmbH, Wirtschaftsprüfer Dr. Peter Storg/Dr. Storg GmbH

I. Antrag

1. Der Empfehlung des Aufsichtsrats der Erlanger Schlachthof GmbH wird entsprochen und der Jahresabschluss mit Lagebericht für das Geschäftsjahr 2016 wird genehmigt/festgestellt.
2. Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 303.802,24 € ist mit dem bestehenden Verlustvortrag zu verrechnen.
3. Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Aufsichtsrat die Geschäftsführung entlastet hat.
4. Der Aufsichtsrat wird entlastet (*Mitglieder im Aufsichtsrat der ESG sollten an dieser Abstimmung nicht teilnehmen*).

II. Begründung

Der Aufsichtsrat der ESG hat in seiner Sitzung am 7. April 2017 den Jahresabschluss 2016 und den Prüfbericht beraten. Er empfiehlt der Gesellschafterin den Jahresabschluss mit Lagebericht festzustellen und den Jahresfehlbetrag i. H. v. 303.802,24 Euro mit dem bestehenden Verlustvortrag zu verrechnen. Der Aufsichtsrat hat der Geschäftsführung die Entlastung erteilt.

„Bericht des Aufsichtsrates der Erlanger Schlachthof GmbH

Der Aufsichtsrat hat sich durch schriftliche und mündliche Berichte der Geschäftsführung laufend mit der Lage und der Geschäftsentwicklung der Gesellschaft im Geschäftsjahr 2016 befasst.

Er hat den Geschäftsführer nach den gesetzlichen und satzungsgemäßen Vorschriften unterstützt, überwacht und die notwendigen Beschlüsse gefasst.

Insgesamt hat der Aufsichtsrat in zwei Sitzungen im Jahr 2016 (08. April und 21. Oktober) über den Geschäftsverlauf und aktuelle Entwicklungen beraten. Zudem kontrollierte der Aufsichtsrat die Umsetzung der im Aufsichtsrat gefassten Beschlüsse durch die Geschäftsführung.

Themen der AR-Sitzungen bzw. –Beratungen waren u. a.

- der Bericht des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2015
- der Finanzplan 2016 – 2019
- der Wirtschafts- und Investitionsplan für 2017
- fristwährende Klageerhebung gegen die Baugenehmigung Dechsendorfer Straße 5 (Umlaufbeschluss Juni 2016)

- der Fortgang des Antrags auf Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG bzw. Änderungsanzeige nach § 15 BImSchG
- die Einhaltung der wöchentlichen Schlachtleistung gem. Anzeige vom 24.4.2015
- Personelle Unterstützung des Geschäftsführers
- Neuauswahl eines Abschlussprüfers für das Jahr 2016 (Umlaufbeschluss Dezember 2016)

Der von der Dr. Storg GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Nürnberg, erstellte Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes zum 31. Dezember 2016 hat der Aufsichtsrat geprüft und gebilligt. Die Dr. Storg GmbH hat den Jahresabschluss zum ersten Mal geprüft.

Der Jahresabschluss wird zur Feststellung unverzüglich dem Gesellschafter zugeleitet.

Für das abgelaufene Geschäftsjahr dankt der Aufsichtsrat dem Geschäftsführer und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Erlanger Schlachthof GmbH für ihre Tätigkeit.“

Anlagen:

Anlage 1 Bilanz zum 31.12.2016

Anlage 2 GuV für den Zeitraum vom 1.1.2016 – 31.12.2016

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

BILANZ

Erlanger Schlachthof GmbH Betrieb von Schlachthanlagen, Erlangen

zum

31. Dezember 2016

AKTIVA

PASSIVA

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR		EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
A. Anlagevermögen				A. Eigenkapital			
I. Sachanlagen				I. Gezeichnetes Kapital		6.706.615,61	6.706.615,61
1. Grundstücke, grundstücks- gleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	2.902.050,92		3.184.137,92	II. Kapitalrücklage		3.500.240,88	3.500.240,88
2. technische Anlagen und Maschinen	1.759.056,03		1.648.823,03	III. Verlustvortrag		4.285.182,73	4.005.886,92
3. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	30.164,00		44.983,00	IV. Jahresfehlbetrag		303.802,24	279.295,81
4. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	43.987,80	4.735.258,75	110.283,10	B. Rückstellungen			
				1. sonstige Rückstellungen		148.300,00	162.082,00
B. Umlaufvermögen				C. Verbindlichkeiten			
I. Vorräte				1. erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen		9.966,13	9.966,13
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe		45.607,00	39.220,00	- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr			
				EUR 9.966,13 (EUR 9.966,13)			
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		152.152,87	118.694,16
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	515.556,74		558.687,04	- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr			
2. sonstige Vermögensgegenstände	48.559,19	564.115,93	50.880,61	EUR 152.152,87 (EUR 118.694,16)			
				3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen		92.255,32	33.852,05
III. Kassenbestand, Bundesbank- guthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks		724.613,97	654.200,11	- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr			
				EUR 92.255,32 (EUR 33.852,05)			
C. Rechnungsabgrenzungsposten		139,00	1.071,00	4. sonstige Verbindlichkeiten		49.188,81	46.017,71
Übertrag		6.069.734,65	6.292.285,81	Übertrag			
						6.069.734,65	6.292.285,81

BILANZ

Erlanger Schlachthof GmbH Betrieb von Schlachthanlagen, Erlangen

zum

31. Dezember 2016

AKTIVA PASSIVA

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR	Übertrag	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Übertrag		6.069.734,65	6.292.285,81			6.069.734,65	6.292.285,81
				- davon aus Steuern EUR 49.188,81 (EUR 35.948,35)			
				- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 49.188,81 (EUR 46.017,71)			
		<u>6.069.734,65</u>	<u>6.292.285,81</u>			<u>6.069.734,65</u>	<u>6.292.285,81</u>

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG vom 01.01.2016 bis 31.12.2016

Erlanger Schlachthof GmbH Betrieb von Schlachthanlagen, Erlangen

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
1. Umsatzerlöse		3.931.497,20	4.023.768,50
2. sonstige betriebliche Erträge		20.314,62	20.162,66
3. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	1.270.605,44		1.247.250,67
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>845.154,87</u>	2.115.760,31	767.961,13
4. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	632.244,98		630.691,28
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>138.277,69</u>	770.522,67	125.858,07
5. Abschreibungen			
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		476.894,62	500.217,98
6. sonstige betriebliche Aufwendungen		908.458,30	1.002.354,44
7. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		96,32	293,99
8. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		<u>1.268,25</u>	<u>594,55-</u>
9. Ergebnis nach Steuern		320.996,01-	229.513,87-
10. sonstige Steuern		<u>17.193,77-</u>	<u>49.781,94</u>
11. Jahresfehlbetrag		<u><u>303.802,24</u></u>	<u><u>279.295,81</u></u>

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
II/BTM

Verantwortliche/r:
Beteiligungsmanagement

Vorlagennummer:
BTM/002/2017

Erlanger Stadtwerke AG und Erlanger Schlachthof GmbH: Neubesetzung der Aufsichtsräte; GGFA AöR: Umbesetzung im Verwaltungsrat

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	26.04.2017	Ö	Gutachten	
Stadtrat	27.04.2017	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

Amt 13, Ref. III, Ref. V

I. Antrag

- Der Aufsichtsrat der Erlanger Stadtwerke AG wird für die Amtszeit vom 28.07.2017 bis zur Ordentlichen Hauptversammlung im Jahr 2020 mit folgenden Stadträtinnen und Stadträten besetzt:

	<u>Mitglied des Aufsichtsrats:</u>	<u>Ersatzmitglied:</u>
	Dr. Florian Janik, Oberbürgermeister Erlangen	--
CSU	Dr. Kurt Höller, Dipl.-Ing. und Stadtrat, Erlangen	Robert Hüttner, Malermeister und Stadtrat, Erlangen
	Jörg Volleth, Polizeibeamter und Stadtrat, Erlangen	Dr. Stefan Rohmer, Arzt und Stadtrat, Erlangen
SPD	Dr. Andreas Richter, Physiker und Stadtrat, Erlangen	Philipp Dees, wiss. Mitarbeiter und Stadtrat, Erlangen
	Felizitas Traub-Eichhorn, Lehrerin und Stadträtin, Erlangen	Robert Thaler, Dipl.-Ing. i.R. und Stadtrat, Erlangen
Grüne Liste	Susanne Lender-Cassens, Bürgermeisterin, Erlangen	Bianca Fuchs, Forst-Ingenieurin und Stadträtin, Erlangen
FDP	Dr. Jürgen Zeus, Internist i.R. und Stadtrat, Erlangen	Lars Kittel, Rechtsanwalt und Stadtrat, Erlangen
ödp/ FWG	Barbara Grille, Lehrerin und Stadträtin, Erlangen	Frank Höppel, Physiotherapeut und Stadtrat, Erlangen

2. In den Aufsichtsrat der Erlanger Schlachthof GmbH werden für die Amtszeit 01.05.2017 bis 30.04.2020 berufen:

CSU	Adam Neidhardt	Kfz-Mechaniker Meister und Stadtrat, Erlangen
SPD	Norbert Schulz	Schlosser und Stadtrat, Erlangen
Grüne		
Liste	Bianca Fuchs	Forst-Ingenieurin und Stadträtin, Erlangen
FDP	Lars Kittel	Rechtsanwalt und Stadtrat, Erlangen
	Prof. Dr. Gerhard Bareuther	Hochschullehrer
	Konrad Beugel	Referent für Wirtschaft und Finanzen

3. Aus dem Verwaltungsrat der GGFA AöR werden abberufen:

- Herr Otto Vierheilig, Amtsleiter Amt 50, als beratendes, nicht stimmberechtigtes Verwaltungsratsmitglied und als Vertreter von Frau Dr. Preuß für den Verhinderungsfall,
- Herr Nicola Massaro, ehemals Personalrat der GGFA AöR, als beratendes, nicht stimmberechtigtes Verwaltungsratsmitglied,

In den Verwaltungsrat der GGFA AöR werden bis zum Ende der Legislaturperiode des amtierenden Stadtrats am 30.04.2020 berufen:

- Frau Anke Somnitz, Personalrätin der GGFA AöR, als beratendes, nicht-stimmberechtigtes Verwaltungsratsmitglied
- Frau Gudrun v. Grundherr als Vertreterin von Ref. II für den Verhinderungsfall

II. Begründung

1. Erlanger Stadtwerke AG

Der Aufsichtsrat der Erlanger Stadtwerke AG setzt sich zusammen aus Aufsichtsratsmitgliedern der Aktionärin und der Arbeitnehmer.

Die Amtszeit der derzeitigen Aufsichtsratsmitglieder im Aufsichtsrat der ESTW, die von der Stadt Erlangen als Aktionärin vorgeschlagen werden, endet mit der Hauptversammlung 2017, die über das Geschäftsjahr 2016 beschließt.

Die Aktionärsvertreter werden gewählt für den Zeitraum von der Hauptversammlung 2017, 07. Juli 2017, bis zu der Hauptversammlung, welche über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2019 beschließt.

Am 15.03.2017 wurden die Fraktionen angefragt, wer für den neuen Aufsichtsrat nominiert wird. Die aufgeführten Namen wurden gemeldet, die Zusammensetzung des Aufsichtsrats bleibt unverändert.

2. Erlanger Schlachthof GmbH

Nach dem Gesellschaftsvertrag der ESG (§ 9) ist der Aufsichtsrat für drei Jahre zu wählen und besteht aus bis zu sieben natürlichen Personen. Die laufende Amtsperiode des Aufsichtsrates endet turnusgemäß am 30.04.2017. Die neue Amtszeit dauert vom 01.05.2017 bis zum Ende der Legislaturperiode des amtierenden Stadtrates am 30.04.2020. Auch für die Erlanger Schlachthof GmbH ergab die Anfrage bei den Fraktionen, dass der Aufsichtsrat unverändert wiederbesetzt werden soll. Das Einverständnis von Prof. Dr. Bareuther zu einer weiteren Amtszeit liegt vor.

3. Gesellschaft zur Förderung der Arbeit (GGFA) AöR

Herr Otto Vierheilig, Amtsleiter von Amt 50, gehört seit dem 05.05.2014 als weiteres beratendes, nicht stimmberechtigtes Mitglied dem Verwaltungsrat der GGFA AöR an. Außerdem vertritt er Frau

Dr. Preuß im Verhinderungsfall. Zum 01.05.2017 tritt er in den Ruhestand und ist daher aus dem Verwaltungsrat der GGFA abzuberufen. Da der städtische Teil des Jobcenters künftig aus Amt 50 ausgegliedert und in Personalunion vom neuen Vorstand der GGFA AöR geführt wird, ist eine Ersatzbestellung nicht erforderlich.

Herr Nicola Massaro ist als Vorsitzender des Personalrats der GGFA AöR seit dem 18.03.2013 beratendes, nicht stimmberechtigtes Mitglied im Verwaltungsrat der GGFA AöR. Nachdem er am 14.11.2016 aus dem Personalrat zurückgetreten ist, ist der Grund für sein Mandat im Verwaltungsrat der GGFA entfallen. Der Personalrat der GGFA schlägt vor, statt seiner Frau Anke Somnitz, Verwaltungsangestellte im BgA, als beratendes, nicht stimmberechtigtes Mitglied des Verwaltungsrats zu bestellen. Frau Tanja Hintergräber, die seit 05.05.2014 als weitere Vertreterin des Personalrats dem Verwaltungsrat der GGFA AöR als beratendes, nicht stimmberechtigtes Mitglied angehört, wurde am 17.11.2016 zur neuen Vorsitzenden des Personalrats gewählt.

Mit Stadtratsbeschluss vom 30.03.2017 wurde eine Satzungsänderung der GGFA AöR beschlossen und Frau Dr. Preuß zur neuen Vorsitzenden des Verwaltungsrats bestellt. Herr Beugel übernimmt gemäß Satzung die Stellvertretung des Vorsitzes. In dieser Funktion benötigt er gemäß Satzung eine Vertretung für den Verhinderungsfall. Hierfür schlägt er seine Mitarbeiterin Frau Gudrun v. Grundherr vor, die im Beteiligungsmanagement für die GGFA AöR zuständig ist.

Haushaltsmittel

- ☒ werden nicht benötigt
- ☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- ☐ sind nicht vorhanden

Anlagen:

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
II/BTM

Verantwortliche/r:
Beteiligungsmanagement

Vorlagennummer:
BTM/004/2017

GEWOBAU Erlangen GmbH: Kapitalerhöhung zur Einlage der städtischen Erbbaurechtsgrundstücke

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	25.04.2017	Ö	Gutachten	
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat	25.04.2017	Ö	Empfehlung	
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	26.04.2017	Ö	Gutachten	
Stadtrat	27.04.2017	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

OBM, Ref. V, Amt 20, Amt 23, Sparkasse Erlangen, GEWOBAU

I. Antrag

1. Dem Ausgliederungsvertrag der Stadt Erlangen mit der GEWOBAU Erlangen Wohnungsbaugesellschaft der Stadt Erlangen mbH zur Ausgliederung des Teilbetriebes des Regiebetriebes und Betriebes gewerblicher Art „Betriebsaufspaltung GEWOBAU“ zur Aufnahme durch die GEWOBAU Erlangen Wohnungsbaugesellschaft der Stadt Erlangen mbH (**Teil D** des Urkundsentwurfes) wird Zustimmung erteilt.
2. Dem Verkauf der sog. Spielplatzgrundstücke in der Housing Area mit den Flurnummern 1945/32 und 1945/45 an die GEWOBAU Erlangen Wohnungsbaugesellschaft der Stadt Erlangen mbH gemäß gemischtem Kauf- und Einlagevertrag in **Teil C** des Urkundsentwurfs wird Zustimmung erteilt. Der Kaufpreis ist mit der in der Vergangenheit geleisteten Anzahlung der GEWOBAU Erlangen Wohnungsbaugesellschaft der Stadt Erlangen mbH an die Stadt Erlangen bereits vollständig geleistet.
3. Die Vertretung der Stadt wird ermächtigt, in der Gesellschafterversammlung der GEWOBAU Erlangen Wohnungsbaugesellschaft der Stadt Erlangen mbH folgende Beschlüsse zu fassen:

3.1 Das Stammkapital der Gesellschaft wird von 1.000.000,- Euro um 9.000.000,- Euro auf den Betrag von 10.000.000,- Euro erhöht.

3.2 Es werden drei neue Geschäftsanteile in Höhe von 40.000,- Euro (Geschäftsanteil Nr. 3), 8.600.000,- Euro (Geschäftsanteil Nr. 4) und in Höhe von 360.000,- Euro (Geschäftsanteil Nr. 5) gebildet. Zur Übernahme des neuen Geschäftsanteils Nr. 3 in Höhe von 40.000,- Euro und zur Übernahme des neuen Geschäftsanteils Nr. 4 in Höhe von 8.600.000,- Euro wird die Stadt Erlangen zugelassen. Zur Übernahme des neuen Geschäftsanteils Nr. 5 in Höhe von 360.000,- Euro wird die Stadt- und Kreissparkasse Erlangen zugelassen.

3.3 Die neuen Geschäftsanteile sind vom Beginn des bei der Eintragung der Kapitalerhöhung im Handelsregister laufenden Geschäftsjahres an am Gewinn der GEWOBAU Erlangen Wohnungsbaugesellschaft der Stadt Erlangen mit beschränkter Haftung beteiligt.

3.4 Der Geschäftsanteil Nr. 3 in Höhe von nominal 40.000,- Euro und der neue Geschäftsanteil Nr. 4 in Höhe von nominal 8.600.000,- Euro werden von der Stadt Erlangen übernommen. Der Geschäftsanteil Nr. 5 in Höhe von nominal 360.000,- Euro wird von der

Stadt- und Kreissparkasse Erlangen mit einem Aufgeld in Höhe von 3.750.000,- Euro übernommen. Insgesamt zahlt die Stadt- und Kreissparkasse Erlangen 4.110.000,- Euro.

3.5 Die Stadt Erlangen erbringt ihre Stammeinlage auf den neuen Geschäftsanteil Nr. 3 in Höhe von 40.000,- Euro durch Sacheinlage der sog. Spielplatzgrundstücke in der Housing Area in Erlangen gemäß des gemischten Kaufs und Einlagevertrages (Teil C dieser Urkunde); die Sacheinlage hieraus beträgt 1.625.000 Euro.

Die Stadt Erlangen erbringt ihre Stammeinlage auf den neuen Geschäftsanteil Nr. 4 in Höhe von 8.600.000,- Euro durch Ausgliederung eines Teilbetriebes des Regiebetriebes und Betriebes gewerblicher Art „Betriebsaufspaltung GEWOBAU“ zur Aufnahme durch die GEWOBAU Erlangen Wohnungsbaugesellschaft der Stadt Erlangen mit beschränkter Haftung nach § 168 UmwG gemäß des nachstehenden Ausgliederungsvertrages in Teil D dieser Urkunde; die Sacheinlage hieraus beträgt ca. 166 Mio. Euro.

Soweit die Sacheinlagen die übernommene Stammeinlage übersteigen, wird der übersteigende Betrag in die Kapitalrücklagen der GEWOBAU Erlangen Wohnungsbaugesellschaft der Stadt Erlangen mit beschränkter Haftung eingestellt.

3.6 Dem gemischten Kauf- und Einlagevertrag zwischen der Stadt Erlangen und der GEWOBAU Erlangen Wohnungsbaugesellschaft der Stadt Erlangen mit beschränkter Haftung (Teil C dieser Urkunde) sowie dem Ausgliederungsvertrag mit der Stadt Erlangen zur Ausgliederung des Teilbetriebes des Regiebetriebes und Betriebes gewerblicher Art „Betriebsaufspaltung GEWOBAU“ zur Aufnahme der GEWOBAU Erlangen Wohnungsbaugesellschaft der Stadt Erlangen mit beschränkter Haftung (Teil D dieser Urkunde) wird Zustimmung erteilt.

3.7 Auf die Erstattung eines Ausgliederungsberichtes (§ 127 UmwG) durch die Stadt Erlangen oder die GEWOBAU Erlangen Wohnungsbaugesellschaft der Stadt Erlangen mit beschränkter Haftung wird gemäß § 127 Satz 2 i. V. m. § 8 Abs. 3 UmwG verzichtet.

3.8 Es wird unwiderruflich auf die Erhebung einer Klage (Nichtigkeits-, Anfechtungs- und/oder Unwirksamkeitsklage) gegen die Wirksamkeit sämtlicher vorstehend abgegebener Erklärungen und Beschlüsse verzichtet.

3.9 § 4 der Satzung der GEWOBAU Erlangen Wohnungsbaugesellschaft der Stadt Erlangen mit beschränkter Haftung wird entsprechend geändert und lautet künftig wie folgt:

„§ 4 Stammkapital und Stammeinlagen

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 10.000.000,- Euro

(i.W.: zehn Millionen Euro)

(2) Auf dieses Stammkapital haben die nachstehenden Gesellschafter folgende Stammeinlagen geleistet:

a.) Stadt Erlangen

<i>Geschäftsanteil Nr. 1</i>	<i>960.000,-</i>	<i>Euro</i>
------------------------------	------------------	-------------

<i>Geschäftsanteil Nr. 3</i>	<i>40.000,-</i>	<i>Euro</i>
------------------------------	-----------------	-------------

<i>Geschäftsanteil Nr. 4</i>	<i>8.600.000,-</i>	<i>Euro</i>
------------------------------	--------------------	-------------

b.) Stadt- und Kreissparkasse Erlangen

<i>Geschäftsanteil Nr. 2</i>	<i>40.000,-</i>	<i>Euro</i>
------------------------------	-----------------	-------------

<i>Geschäftsanteil Nr. 5</i>	<i>360.000,-</i>	<i>Euro</i>
------------------------------	------------------	-------------

Auf den Geschäftsanteil Nr. 3 hat die Stadt Erlangen Sacheinlagen in Form der teilentgeltlichen Übertragung von Grundstücken erbracht. Auf den Geschäftsanteil Nr. 4 hat die Stadt Erlangen Sacheinlagen in Form der Ausgliederung eines Teilbetriebes des Regiebetriebes und Betriebes gewerblicher Art „Betriebsaufspaltung GEWOBAU“ zur Aufnahme der Gesellschaft erbracht.“

3.10 Die Geschäftsführung wird angewiesen, das aus der Ausgliederung des Teilbetriebes

aus dem Regiebetrieb und Betrieb gewerblicher Art „Betriebsaufspaltung GEWOBAU“ aufzunehmende Vermögen (Teil D dieser Urkunde) in der Handelsbilanz der GEWOBAU Wohnungsbaugesellschaft der Stadt Erlangen mbH mit dem Verkehrswert anzusetzen. Der Verkehrswert ist aus den Bodenrichtwerten abzuleiten. Die Geschäftsführung wird ferner angewiesen, keinen Wertabschlag wegen der bestehenden Erbbaurechte vorzunehmen.

4. Weiterhin wird die Vertretung der Stadt Erlangen ermächtigt, in der Gesellschafterversammlung der GEWOBAU Erlangen Wohnungsbaugesellschaft der Stadt Erlangen mbH alle notwendigen Beschlüsse zu fassen, Erklärungen abzugeben oder sonstige Rechtshandlungen vorzunehmen oder Vollmachten zu erteilen, die notwendig sind, um die vorgenannte Kapitalerhöhung der GEWOBAU Erlangen Wohnungsbaugesellschaft der Stadt Erlangen mbH sowie die vorgenannte Ausgliederung des Regiebetriebes und Betriebes gewerblicher Art „Betriebsaufspaltung GEWOBAU“ zu beschließen und beim Handelsregister zur Eintragung anzumelden. Die Vertretung der Stadt wird ermächtigt, im Zuge der Beurkundung ggf. Änderungen im Vertragstext / Beschlusstext vorzunehmen, soweit die Grundlagen des vorliegenden Entwurfs beibehalten werden.

II. Begründung

Sachbericht

Auftrag:

Mit Stadtratsbeschluss vom 17.03.2016 wurde die Verwaltung beauftragt, die Einlage der städtischen Erbbaurechtsgrundstücke in das Eigenkapital der GEWOBAU Erlangen Wohnungsbaugesellschaft der Stadt Erlangen mbH (im Folgenden: GEWOBAU) vorzubereiten. Durch die Verbesserung der Eigenkapitalausstattung sowie die zusätzlichen Beleihungsmöglichkeiten soll die GEWOBAU bei der Finanzierung der geplanten Wohnungsbauoffensive unterstützt werden.

Daneben steht ein alter Stadtratsbeschluss vom 26.09.1995 zur gesellschaftsrechtlichen Umsetzung an, in dem der GEWOBAU die unentgeltliche Übereignung der sog. „Spielplatzgrundstücke“ in der Housing Area nach Ablauf einer 20-jährigen Bindungsfrist zugesichert worden war als Ausgleich für die Vorfinanzierung des damaligen Kaufpreises (s. nÖ MzK vom 15.09.15 im UVPa).

Ausgangslage:

Eine Betriebsprüfung des Finanzamts Erlangen ergab, dass die der GEWOBAU per Erbbaurechtsverträgen überlassenen städtischen Grundstücke steuerverhaftet sind und bei der Stadt einen sog. „Betrieb gewerblicher Art“ (BgA) bilden. Dies hat zur Folge, dass eine Einlage der Erbbaugrundstücke v.a. unter steuerlichen Gesichtspunkten zu gestalten ist. Die sog. Spielplatzgrundstücke befinden sich dagegen im Hoheitsvermögen der Stadt. Steuerliche Aspekte spielen hier keine Rolle.

Steuroptimierter Umsetzungsvorschlag:

Unter Berücksichtigung von gemeinde-, gesellschafts- und steuerrechtlichen Vorgaben, nach Abstimmung mit dem Mitgesellschafter Stadt - und Kreissparkasse Erlangen (im Folgenden: Sparkasse Erlangen) und mit dem Finanzamt der Stadt Erlangen;

s. Urkundsentwurf in der Anlage zur MzK im nicht-öffentlichen Teil der Sitzung (Vorlagen Nr. BTM/003/2017)

- Die Gesellschafter Stadt Erlangen und Sparkasse Erlangen beschließen per Beschluss der Gesellschafterversammlung eine Kapitalerhöhung der GEWOBAU zum Stichtag 31.03.2017. Die Kapitalerhöhung wird in Höhe von 9 Mio. € zu einer Aufstockung des Stammkapitals auf dann 10 Mio. € verwendet. Der Restbetrag wird in die Kapitalrücklage der GEWOBAU gebucht. (s. Kapitalerhebungsbeschluss in **Teil B** des Urkundsentwurfs)
- Die Stadt Erlangen leistet ihren Anteil an der Kapitalerhöhung in Form zweier Sacheinlagen:
 - Einlage der sog. „Spielplatzgrundstücke“ in der Housing Area in Höhe des Grundstückswerts, der den vor 20 Jahren von der GEWOBAU vorfinanzierten Betrag einschließlich Zinsen übersteigt. (s. gemischter Kauf- und Einlagevertrag in Teil C des Urkundsentwurfs).

Bei den sog. „Spielplatzgrundstücken“ handelt es sich um die Flurnummern 1945/32 und 1945/45, mit einer Fläche von insges. 6.789 qm und einem aktuellen Verkehrswert von ca. 2.750 T€. Die vor 20 Jahren geleistete Zahlung der GEWOBAU einschließlich Verzinsung (1.125 T€) ist als Kaufpreisanzahlung für die Grundstücke zu werten. Der Restbetrag von 1.625 T€ stellt gesellschaftsrechtlich eine Einlage der Stadt Erlangen dar, auf den die Sparkasse anteilig eine Bareinlage leistet, um ihre Beteiligungsquote von 4% zu erhalten.

- Ausgliederung der Wohnungsbaugrundstücke im „BgA Betriebsaufspaltung GEWOBAU“ gemäß Umwandlungsgesetz und Umwandlungssteuergesetz. Aus steuerlichen Gründen können die Wohnungsbaugrundstücke nur in ihrer Gesamtheit ausgegliedert werden. Ein Rest des „BgA Betriebsaufspaltung GEWOBAU“, ein Gewerbegrundstück, muss dagegen bei der Stadt verbleiben (s. Ausgliederungsvertrag in Teil D des Urkundsentwurfs).

Zum Ausgliederungszeitpunkt befinden sich im „BgA Betriebsaufspaltung GEWOBAU“ 149 Wohnungsbaugrundstücke mit einer Gesamtfläche von 377.424 qm und einem Bodenrichtwert zum 31.12.2014 von 156,9 Mio. €. Alle öffentlich genutzten bzw. künftig (soweit dies absehbar ist) für öffentliche Zwecke benötigten Flächen (insbesondere öffentliche Straßen und Wege) wurden vorab herausgemessen und die Erbbaurechtsverträge entsprechend angepasst. (s. Anlage D.2 zum Urkundsentwurf).

- Die Sparkasse Erlangen beteiligt sich an der Kapitalerhöhung in Form einer Bareinlage von 4.110 T€. Die Höhe der Bareinlage ist so bemessen, dass die Beteiligungsquote der Sparkasse Erlangen von 4% erhalten bleibt. Die Bewertung der Einlage der Erbbaurechtsgrundstücke für Zwecke der Bemessung der Bareinlage erfolgte im Vergleichswertverfahren. Die Parameter der Bewertung wurden zwischen den Gesellschaftern abgestimmt.
- Als sonstige Gegenleistung der Ausgliederung erhält die Stadt Erlangen einen Darlehensanspruch gegenüber der GEWOBAU im steuerlich zulässigen Rahmen (20.480 T€), der für 10 Jahre grundsätzlich tilgungsfrei und mit 3% marktgängig verzinst gewährt wird. Sondertilgungen im gegenseitigen Einverständnis sind jederzeit möglich. Die Stadt Erlangen erhält darüber hinaus das Recht, bis zum Jahr 2019 in Höhe von max. 2.500 T€ Sondertilgungen zu beantragen, die zur Deckung der von der Stadt Erlangen zu übernehmenden Kosten der Kapitalerhöhung sowie zur Finanzierung des geplanten Gemeindehauses Kriegenbrunn verwendet werden sollen. (s. Anlage D.3 zum Urkundsentwurf).
- Die GEWOBAU verbucht die Grundstückseinlagen in ihrer Handelsbilanz mit dem aktuellen Verkehrswert zum 31.03.2017 ohne Erbbaurechtsbelastung (ca. 166 Mio. €), da nach Grundstückseinlage Erbbaurechtsgeber und -nehmer in einer Person zusammenfallen. So kann eine maximale Erhöhung der Eigenkapitalquote erreicht werden (ca. 150 Mio. €).

In der Steuerbilanz der GEWOBAU dürfen die steuerlichen Buchwerte des städtischen „BgA Erbbaurechte GEWOBAU“ übernommen werden (ca. 80 Mio. €), so dass eine Besteuerung der Wertsteigerungen seit 1990 unterbleiben kann.

- Bei der Stadt Erlangen erhöht sich der Bilanzansatz der GEWOBAU-Beteiligung im Finanzanlagevermögen im Tausch gegen die Erbbaurechtsgrundstücke und die sog. „Spielplatzgrundstücke“. Außerdem bilanziert die Stadt Erlangen den als sonstige Gegenleistung erhaltenen Darlehensanspruch gegenüber der GEWOBAU. Die Hebung der in den Grundstücken enthaltenen stillen Reserven (Wertsteigerungen in Höhe von ca. 60 Mio. €) sowie die Auflösung einer nicht mehr erforderlichen Drohverlustrückstellung (ca. 13 Mio. €) führen voraussichtlich zu einer entsprechenden Verbesserung der Eigenkapitalausstattung in der städtischen Bilanz.
- Die Kosten der Kapitalerhöhung von ca. 500 T€ werden zu ca. einem Drittel von der GEWOBAU übernommen. Ca. zwei Drittel der Kosten sind aus steuerlichen Gründen von der Stadt Erlangen zu tragen. Die Finanzierung des städtischen Kostenanteils kann über eine Sondertilgung des im Rahmen der Ausgliederung entstehenden GEWOBAU-Darlehens erfolgen (s. Anlage D.3 zum Urkundsentwurf).
- Das Finanzamt Erlangen hat per verbindlicher Auskunft zu den steuerlichen Folgen der Kapitalerhöhung bei der Stadt Erlangen Stellung genommen: Die Zulässigkeit einer steuerneutralen Grundstücksübertragung zu steuerlichen Buchwerten sowie die steuerliche Zulässigkeit der Ausgliederung eines Teilbetriebs des BgA Betriebsaufspaltung GEWOBAU wurden bestätigt. Damit liegen die steuerlichen Voraussetzungen für eine Befreiung der Erbbaugrundstücksüber-

tragung von der Grunderwerbsteuer nach § 6a GrEwStG vor. Die Gesellschafter und die GEWOBAU erwarten, dass lediglich für die Übereignung der sog. „Spielplatzgrundstücke“ Grunderwerbsteuer anfällt, die von der GEWOBAU getragen wird.

- Die Beihilferechtskonformität der Kapitalerhöhung wird vom Verband Bayerischer Wohnungsunternehmen e.V. (VdW) mittels eines sog. „Private Investor Test“ bestätigt. Dieser Test weist nach, dass auch ein marktwirtschaftlich handelnder privater Unternehmer die geplante Kapitalerhöhung durchgeführt hätte und daher kein Beihilfetatbestand vorliegt.

Weiteres Vorgehen:

Der Vollzug des Stadtratsbeschlusses über die Kapitalerhöhung GEWOBAU steht unter dem Vorbehalt, dass der Verwaltungsrat der Sparkasse Erlangen am 12.05.2017 einen entsprechenden Beschluss fasst. Die Umsetzung erfolgt durch notarielle Beurkundung der Kapitalerhöhung und Eintragung der Ausgliederung ins Handelsregister. Die Einlage der Erbbaurechtsgrundstücke wird rückwirkend zum 31.03.2017 wirksam, der Besitzübergang der Spielplatzgrundstücke zum Datum der notariellen Beurkundung.

Schlussbemerkung:

Die Verwaltung hat den äußerst komplexen Sachverhalt unter Hinzuziehung eines externen Beraters und des beurkundenden Notars mit allen relevanten Institutionen abgestimmt (v.a. Mitgesellschafter Sparkasse, GEWOBAU, Finanzamt, IHK). Das Vertragswerk zwischen Stadt, Sparkasse und GEWOBAU wurde nach bestem Wissen und Gewissen geprüft. Die Verwaltung legt dem Stadtrat das ausgearbeitete Vertragswerk vor, das nach der Geschäftsordnung des Stadtrats und der Gemeindeordnung vom Stadtrat zu beschließen ist. Durch den Stadtratsbeschluss kann die Verwaltung

- zum einen das ausgehandelte Vertragswerk für die Stadt abschließen,
- zum anderen in der Gesellschafterversammlung der GEWOBAU die dazugehörigen Beschlüsse fassen.

Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Summe Projektkosten: ca. 500 T€

- Davon bereits angefallen: ca. 400 T€
(v. a. Beratungskosten, Vermessungskosten, Kosten f. verbindliche Auskunft Finanzamt)
davon noch offen: ca. 100 T€
(v. a. Gebühren für Notar, Grundbuch, Handelsregister)
- Davon städtischer Anteil: ca. 2/3 der Projektkosten
(im Wesentlichen investiv: Anschaffungsnebenkosten f. Grundstücke und Beteiligung GEWOBAU)

Haushaltsmittel

- ☒ werden netto nicht benötigt, da die Auszahlungen über Sondertilgung des durch die Teilbetriebsausgliederung entstehenden GEWOBAU-Darlehens finanziert sind
- ☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- ☐ sind nicht vorhanden

Anlagen:

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
III/30

Verantwortliche/r:
Rechtsamt

Vorlagennummer:
30/062/2017

Änderung des Gesellschaftsvertrags und der Geschäftsordnung für Aufsichtsräte der Gewobau Erlangen GmbH

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus-	26.04.2017	Ö	Gutachten	
schuss				
Stadtrat	27.04.2017	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

BTM, Ref. V, Gewobau, Sparkasse Erlangen

I. Antrag

Die Vertretung der Stadt Erlangen wird ermächtigt, in der Gesellschafterversammlung der GEWOBAU Erlangen Wohnungsbaugesellschaft der Stadt Erlangen mbH folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Der Gesellschaftsvertrag wird gemäß Anlage, dort „neue Fassung“ (Ziff. 1, rechte Spalte) geändert.
2. Die Geschäftsordnung für Aufsichtsräte wird gemäß Anlage dort „neue Fassung“ (Ziff. 2, rechte Spalte) geändert.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Die geplante Kapitalerhöhung zur Einlage der städtischen Erbbaurechtsgrundstücke in die Gewobau macht eine Änderung des Gesellschaftsvertrags der Gewobau erforderlich. Im Zuge dieser ohnehin erforderlichen Satzungsänderung bietet es sich an, einige Korrekturen vorzunehmen, die seit der letzten Satzungsänderung erforderlich geworden sind. Das macht auch eine Anpassung der Geschäftsordnung für Aufsichtsräte erforderlich. Damit soll Forderungen bzw. Empfehlungen der Regierung von Mittelfranken, des Revisionsamtes sowie des Beteiligungsmanagements nachgekommen werden.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die Änderungen betreffen im Wesentlichen folgende Punkte:

- Änderung des Gesellschaftszwecks zur Ermöglichung einer gebietsüberschreitenden Betätigung (Forderung Regierung von Mittelfranken);
- Sicherstellen des kommunalen Einflusses bei Beteiligungen der Gewobau entsprechend den Vorgaben der bayerischen Gemeindeordnung (Prüfungsanmerkung Amt 14);
- Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung für den Erwerb von Unternehmen und Beteiligungen sowie für den Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen entsprechend den Vorgaben der bayerischen Gemeindeordnung (Prüfungsanmerkung Amt 14);
- Wahl des Wirtschaftsprüfers durch die Gesellschafterversammlung (Empfehlung BTM);
- Verpflichtung der Geschäftsführung zur Offenlegung der Bezüge entsprechend den Vorgaben der bayerischen Gemeindeordnung;
- Beseitigung von Widersprüchen zwischen Geschäftsordnung und Gesellschaftsvertrag.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

- Aufsichtsratsbeschluss über Änderung der Geschäftsordnung für Aufsichtsräte.
- Notarielle Beurkundung der Satzungsänderung.
- Eintragung der Änderung ins Handelsregister.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- ☒ werden nicht benötigt
☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
☐ sind nicht vorhanden

Anlagen: Synopse

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Synopsis zur Änderung des Gesellschaftsvertrags und der Geschäftsordnung für Aufsichtsräte der Gewobau Erlangen GmbH

1. GEWOBAU: Gesellschaftsvertrag

Bisherige Fassung:	Neue Fassung (Änderungen in Fettdruck, ersatzlose Streichungen sind durchgestrichen):
§ 2 Gegenstand der Gesellschaft (1) Gegenstand der Gesellschaft ist eine sichere und sozial verantwortbare Wohnungsversorgung von breiten Schichten der Bevölkerung in der Stadt Erlangen zu gesamtwirtschaftlich vertretbaren Bedingungen.	§ 2 Gegenstand der Gesellschaft (1) Gegenstand der Gesellschaft ist eine sichere und sozial verantwortbare Wohnungsversorgung von breiten Schichten der Bevölkerung der Stadt Erlangen zu gesamtwirtschaftlich vertretbaren Bedingungen. Soweit es zur Entlastung des Wohnungsmarktes der Stadt Erlangen erforderlich ist, kann eine Wohnungsversorgung auch in Nachbargemeinden erfolgen. Dabei sind die berechtigten Interessen der Nachbargemeinden zu wahren.
§ 12 Aufgaben des Aufsichtsrates (1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung in ihrer Geschäftsführung zu fördern und zu überwachen und in übergeordneten Fragen der Unternehmenspolitik zu beraten. [...] Zu seinen Befugnissen gehört die Beschlussfassung über [...], die Zustimmung zu Handlungsvollmachten, Prokura oder Ähnliches sowie deren Widerruf.	§ 12 Aufgaben des Aufsichtsrates (1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung in ihrer Geschäftsführung zu fördern und zu überwachen und in übergeordneten Fragen der Unternehmenspolitik zu beraten. [...] Zu seinen Befugnissen gehört die Beschlussfassung über [...]; die Zustimmung zu Handlungsvollmachten, Prokura oder Ähnliches sowie deren Widerruf; die Zustimmung zur Wahrnehmung der Gesellschafterrechte bei Beteiligungen, ausgenommen Beschlussfassungen, die gemäß § 19 n und q die Zustimmung der Gesellschafterversammlung erfordern. Bei Abschluss und Änderung von Anstellungsverträgen wirkt der Aufsichtsrat darauf hin, dass die Mitglieder der Geschäftsführung verpflichtet werden, ihre Bezüge im Sinne von Art. 94 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 der bayerischen Gemeindeordnung offenzulegen.
§ 19 Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung Die Gesellschafterversammlung beschließt über alle Angelegenheiten, die nicht durch zwingende Vorschriften des Gesetzes oder durch diesen Gesellschaftervertrag dem Aufsichtsrat oder der Geschäftsführung anvertraut sind. Die Gesellschafterversammlung beschließt also insbesondere, ... e) Maßnahmen aufgrund von Prüfungen, ... m) die Auflösung der Gesellschaft.	§ 19 Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung Die Gesellschafterversammlung beschließt über alle Angelegenheiten, die nicht durch zwingende Vorschriften des Gesetzes oder durch diesen Gesellschaftervertrag dem Aufsichtsrat oder der Geschäftsführung anvertraut sind. Die Gesellschafterversammlung beschließt also insbesondere, ... e) Maßnahmen aufgrund von Prüfungen ... l) die Auflösung der Gesellschaft, m) den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen; dies gilt auch für mittelbare Beteiligungen, n) den Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen, o) die Wahl des Wirtschaftsprüfers, p) die Zustimmung zur Wahrnehmung der Gesellschafterrechte bei Beteiligungen, solange der mittelbare Anteil der Stadt Erlangen über 50 %

	beträgt.
--	----------

2. GEWOBAU: Geschäftsordnung für Aufsichtsräte

Bisherige Fassung:	Neue Fassung:
§ 2 Prüfung der Gesellschaft § 2 (1) Die Wahl und die Beauftragung des Abschlussprüfers erfolgen durch den Aufsichtsrat.	§ 2 Prüfung der Gesellschaft § 2 (1) Die Beauftragung des Abschlussprüfers erfolgt durch den Aufsichtsrat.
§ 3 Gemeinsame Beratung von Geschäftsführung und Aufsichtsrat § 3 (2) Der Zuständigkeit des Aufsichtsrates unterliegt nach vorheriger gemeinsamer Beratung mit der Geschäftsführung die Beschlussfassung über ... c) die Zustimmung zur Abtretung von Geschäftsanteilen und zum Beitritt neuer Gesellschafter	§ 3 Gemeinsame Beratung von Geschäftsführung und Aufsichtsrat § 3 (2) Der Zuständigkeit des Aufsichtsrates unterliegt nach vorheriger gemeinsamer Beratung mit der Geschäftsführung die Beschlussfassung über c) Zustimmung zur Wahrnehmung der Gesellschafterrechte bei Beteiligungen, ausgenommen Beschlussfassungen, die gemäß § 19 n und q des Gesellschaftsvertrags die Zustimmung der Gesellschafterversammlung erfordern.
§ 5 Sitzungen des Aufsichtsrates (5) [...] Stimmenthaltungen sind unzulässig.	§ 5 Sitzungen des Aufsichtsrates (5) [...] Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
III

Verantwortliche/r:
Referat für Recht, Sicherheit und
Personal

Vorlagennummer:
17/016/2017

Kommunaler Betrieb für Informationstechnik KommunalBIT AöR; Weisungen an die Verwaltungsratsmitglieder gemäß § 6 Abs. 3 der Satzung Neufassung der Unternehmenssatzung

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	26.04.2017	Ö	Gutachten	
Stadtrat	27.04.2017	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
BTM, Amt 30

I. Antrag

1. Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, die Verwaltungsvereinbarung gemäß Anlage 1 für den Beitritt des Zweckverbands Informationstechnik Franken als weiterer Träger des gemeinsamen Kommunalunternehmens KommunalBIT AöR zu unterzeichnen.
2. Dem Beitritt des Zweckverbands IT Franken zur KommunalBit AöR und der Erhöhung des Stammkapitals um 10.000 EUR wird zugestimmt.
3. Nach § 6 Abs. 3 der Satzung für das gemeinsame Kommunalunternehmen „KommunalBIT“ werden die von der Stadt Erlangen bestellten Verwaltungsräte ermächtigt der Neufassung der Unternehmenssatzung gemäß Anlage 2 im Verwaltungsrat der KommunalBit AöR zuzustimmen.

II. Begründung

1. Sachverhalt

In der Verwaltungsratssitzung am 03.04.2017 wurde der Beschluss zur Satzungsänderung unter Vorbehalt der entsprechenden gleichlautenden zustimmenden Weisung der Gremien der Städte Erlangen, Fürth und Schwabach an die Verwaltungsratsmitglieder gefasst.

KommunalBIT AöR ist mit der Neufassung der Satzung vom 11.12.2015 für die Zusammenarbeit mit anderen JPöR, und nicht nur für die bisherigen Trägerstädte Erlangen, Fürth und Schwabach geöffnet. Der Zweckverband Informationstechnik Franken (ZV IT Franken), der im Dezember 2016 vom Markt Igensdorf und dem Zweckverband Abfallwirtschaft Erlangen – Erlangen-Höchstadt gegründet wurde, soll KommunalBIT als weiterer Träger beitreten.

Das Vertragsverhältnis wird dann später zwischen den Mitgliedern des ZV IT Franken und KommunalBIT mit öffentlich-rechtlichem Vertrag begründet, der die vertragliche Klammer für den Servicekatalog (Rahmenbedingungen, Bestellkatalog mit Verrechnungssätzen, Leistungsbeschreibungen, Service-Level-Agreements) bildet.

Die derzeitige Umsatzsteuerfreiheit bis zum 31.12.2020 ist durch die sogenannte Optionserklärung, die die Träger sowie der ZV IT Franken und seine Mitglieder ebenfalls abgegeben haben, gewährleistet. Aufgrund dieser Optionsmöglichkeit nach § 27 Abs. 22 Satz 3 UStG wird es frühes-

tens ab 2021 neue Erkenntnisse zu den Rechtsfragen des § 2b UStG geben. KommunalBIT wird die Rechtslage beobachten, um dann entsprechend reagieren zu können.

Die steuerrechtlichen Rahmenbedingungen wurden vom Steuerberater von KommunalBIT geprüft, die rechtliche Konstruktion und die entsprechenden Dokumente wurden zusammen mit einem beauftragten Rechtsanwalt entwickelt und mit dem Rechtsamt der Stadt Erlangen sowie den Trägerstädten abgesprochen. Die Regierung von Mittelfranken als zuständige Aufsichtsbehörde hat nach Vorlage der Dokumente informell die Genehmigung in Aussicht gestellt.

2. Einigung

Die Antrag des Zweckverbandes und die Einigung über den Beitritt erfolgt über eine Verwaltungsvereinbarung, die von den Oberbürgermeistern der Trägerstädte und dem Verbandsvorsitzenden abgeschlossen wird. Die Träger stimmen gemäß Art. 50 Abs. 6 S. 2 KommZG dem Beitritt des Zweckverbandes zu und fassen einen Beschluss über die Erhöhung des Stammkapitals um 10.000,- EUR, die Oberbürgermeister werden in gleichlautenden zustimmenden Beschlüssen dazu ermächtigt, die Verwaltungsvereinbarung abzuschließen. Die Verbandsversammlung ermächtigt den Verbandsvorsitzenden ebenfalls, die Verwaltungsvereinbarung zu unterzeichnen.

In dieser Verwaltungsvereinbarung sind auch die Rahmenbedingungen des Beitritts und das weitere Vorgehen genannt.

Da der ZV IT Franken bisher nur 2 Mitglieder hat, werden die Träger in der Verwaltungsvereinbarung darauf verzichten, die Stammeinlage des ZV IT Franken in Höhe von 10.000,- EURO vollständig einzufordern, da sonst die Umlage für den ZV unverhältnismäßig hoch ausfällt. Der ZV IT Franken geht davon aus, dass pro Mitglied 1.000 EURO Umlage für die Stammeinlage bei KommunalBIT gezahlt werden, weitere Mitglieder erlauben es dem ZV dann, die Stammeinlage „sukzessive aufzufüllen“.

3. Neufassung der Satzung, Erhöhung des Stammkapitals

Die Satzung von KommunalBIT muss neu gefasst werden. Dabei wurde eine interne Freistellung des ZV IT von der Haftung für Gewährsträger bei KommunalBIT vorgesehen, die den Zweckverband dann vor allem für die „kleineren“ Mitglieder attraktiv macht. Das wird durch entsprechende Regelungen bei der internen Gewinnverteilung und Verteilung der restlichen Werte bei Auflösung des Unternehmens für die Träger Erlangen, Fürth, Schwabach aufgefangen (vgl. § 15a geplante Fassung der Satzung). Das Stammkapital in der Satzung wird um 10.000,- EUR erhöht.

Über die nötige Satzungsänderung entscheidet der Verwaltungsrat nach § 6 Abs. 1 Satz 3 Nr. 12 der Satzung. Die Verwaltungsratsmitglieder benötigen dafür die gleichlautende zustimmende Weisung ihrer Städte nach § 6 Abs. 3 der Satzung. Die Zweckverbandsversammlung des ZV IT Franken muss die Satzung entsprechend durch Beschluss zustimmend akzeptieren.

Anlagen:

- Verwaltungsvereinbarung für den Beitritt des Zweckverbands Informationstechnik Franken als weiteren Träger des gemeinsamen Kommunalunternehmens KommunalBIT AöR (Anlage 1)
- Satzung KommunalBIT geplante Fassung (Anlage 2)
- Satzung KommunalBIT Synopse bisherige Fassung/geplante Fassung (Anlage 3)

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Verwaltungsvereinbarung für den Beitritt des Zweckverbands Informationstechnik Franken
als weiterer Träger des gemeinsamen Kommunalunternehmens
Kommunaler Betrieb für Informationstechnik „KommunalBIT“, Anstalt des öffentlichen Rechts

Die Träger des Kommunalen Betriebes für Informationstechnik „KommunalBIT“ AöR,

die
Stadt Erlangen,
vertreten durch den Oberbürgermeister
Herrn Dr. Florian Janik,

die
Stadt Fürth,
vertreten durch den Oberbürgermeister
Herrn Dr. Thomas Jung,

und die
Stadt Schwabach,
vertreten durch den Oberbürgermeister
Herrn Matthias Thürauf

schließen mit dem
Zweckverband Informationstechnik Franken,
vertreten durch den Verbandsvorsitzenden
Herrn Bürgermeister Rast

folgende

Verwaltungsvereinbarung

Präambel

In der Satzung des Zweckverbands in §4 Abs. 2 Satz 2 ist vorgesehen, dass der Zweckverband als weiterer Träger dem KommunalBIT beitreten soll. Damit wird die kommunale Zusammenarbeit in der Informationstechnik im Sinne des Bayerischen eGovernmentgesetzes gefördert, die Träger von KommunalBIT unterstützen dieses Anliegen ausdrücklich.

§ 1

Zusammenarbeit

Die Träger von KommunalBIT und der Zweckverband Informationstechnik Franken sind sich darüber einig, dass der Zweckverband als weiterer Träger dem KommunalBIT beitrifft und arbeiten dafür zielgerichtet zusammen.

§2

Neufassung der Satzung von KommunalBIT

Die Satzung von KommunalBIT wird dazu neu gefasst, die geplante Neufassung ist als Anlage Bestandteil der Verwaltungsvereinbarung. Über Satzungsänderungen bei KommunalBIT entscheidet nach § 6 Abs. 1 Satz 3 Nr. 12 der Verwaltungsrat, die Träger können den von ihnen entsandten Mitgliedern Weisung erteilen, die Weisung muss in diesem Fall einheitlich zustimmend sein. Daneben müssen die bisherigen Träger von KommunalBIT (die Städte Erlangen, Fürth und Schwabach) gemäß Art. 50 Abs. 6 S. 2 KommZG dem Beitritt des

Zweckverbandes Informationstechnik Franken und der Erhöhung des Stammkapitals zustimmen. Die Zweckverbandsversammlung muss der geplanten Neufassung ebenfalls zustimmen.

Der Beitritt wird rechtsgültig vollzogen sein, wenn

- der Verwaltungsrat in einer Sitzung der Neufassung der Satzung zugestimmt hat,
- die Städte Erlangen, Fürth und Schwabach jeweils dem Beitritt des Zweckverbandes Informationstechnik Franken und der Erhöhung des Stammkapitals zugestimmt haben,
- die Zweckverbandsversammlung der Neufassung zugestimmt hat,
- der Aufsichtsbehörde der Beitritt des Zweckverbandes angezeigt und genehmigt wurde,
- die Neufassung der Satzung ausgefertigt ist und

schließlich die Satzung im Mittelfränkischen Amtsblatt veröffentlicht wird.

§3

Stammkapitaleinlage des Zweckverbandes

Das Stammkapital beträgt in der Neufassung der Satzung 60.000,- (in Worten: Sechzigtausend) Euro. Hiervon hält die Stadt Erlangen 20.000,- (in Worten: zwanzigtausend) Euro, die Stadt Fürth 20.000,- (in Worten: zwanzigtausend) Euro und die Stadt Schwabach 10.000,- (in Worten: zehntausend) Euro sowie dann der Zweckverband Informationstechnik Franken 10.000,- (in Worten: Zehntausend) Euro.

Die Träger von KommunalBIT vereinbaren mit dem Zweckverband, dass der Zweckverband seinen Anteil am Stammkapital von KommunalBIT nach dem Beitritt erst dann vollständig einbezahlt haben muss, wenn zehn Verbandsmitglieder dem Zweckverband beigetreten sind. Bis dahin zahlt der Zweckverband jeweils ein Zehntel seines Stammkapitalanteils für jedes beigetretene Verbandsmitglied ein.

§ 4

Schlussbestimmungen; Salvatorische Klausel

1) Soweit aus dieser Verwaltungsvereinbarung Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien entstehen, werden diese vor Beschreitung des Rechtsweges zunächst die Regierung von Mittelfranken zur Schlichtung anrufen.

2) Sofern eine Bestimmung dieser Vereinbarung aus rechtlichem oder sonstigem Grund unwirksam sein bzw. sich Ergänzungs- oder Änderungsbedarf ergeben sollte, verpflichten sich die Vertragsparteien, einvernehmlich eine den rechtlichen und wirtschaftlichen Interessen entsprechende Lösung zu vereinbaren.

3) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Stadt Erlangen

Stadt Fürth

Stadt Schwabach

Der Oberbürgermeister

Der Oberbürgermeister

Der Oberbürgermeister

Zweckverband Informationstechnik Franken

Der Verbandsvorsitzende

Satzung für das gemeinsame Kommunalunternehmen KommunalBIT, Kommunalen Betrieb für Informationstechnik, Anstalt des öffentlichen Rechts

vom 01.03.2017

Die Städte Erlangen, Fürth und Schwabach und der Zweckverband Informationstechnik Franken vereinbaren auf Grund von Art. 49 Abs. 1 und Art. 50 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. d. F. d. Bek. vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, ber. 1995, S. 98), zuletzt geändert durch Art. 9 a Abs. 5 des Gesetzes über die elektronische Verwaltung in Bayern vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458), der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) vom 19. März 1998 (GVBl. S. 220), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 55 der Verordnung vom 22.7.2014 (GVBl. S. 286) und auf Grund von Art. 89 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. d. F. d. Bek. vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Art. 9 a Abs. 2 des Gesetzes über die elektronische Verwaltung in Bayern vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458), folgende Satzung:

§ 1

Rechtsform, Name und Sitz

- (1) Der Kommunale Betrieb für Informationstechnik KommunalBIT ist ein selbstständiges gemeinsames Kommunalunternehmen der Städte Erlangen, Fürth und Schwabach sowie des Zweckverbandes Informationstechnik Franken in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit.
- (2) Es führt den Namen Kommunalen Betrieb für Informationstechnik „**KommunalBIT**“ AöR.
- (3) Der Sitz ist Fürth.

§ 2

Aufgaben und Zweck des Unternehmens

(1) Die das Unternehmen tragenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts (Träger) übertragen auf das Unternehmen die Aufgabe, umfassend Informationstechnik- und Kommunikationstechnik (ITK) -Dienstleistungen für die Träger zu erbringen und sie bei der Vorbereitung und Nutzung des Technikeinsatzes wirkungsvoll zu unterstützen. Das Kommunalunternehmen stellt als zentraler ITK-Dienstleister den Trägern ein umfassendes Angebot an Hard- und Software sowie von Dienstleistungen auf diesem Gebiet zur Verfügung. Dazu zählen insbesondere:

1. Betrieb von Hard- und Software in Rechenzentren einschließlich Basisdienste (wie E-Mail, File- und Printdienste, Dokumentenmanagementsystem, Datenbanksysteme, Datensicherung, Datensicherheit, usw.);
2. Anwendungsbetrieb, -betreuung und -entwicklung für IT-Anwendungen sowie Intranet- und Internetanwendungen aller Art;
3. Dienstleistungen im Zusammenhang mit Datennetzen einschließlich des Übergangs zu öffentlichen Netzen;
4. Bereitstellung von Hotline/Support für die Benutzer der Träger
5. Betreuung von Endgeräten aller Art;
6. Projektleitung, Beratung, Vertragsabwicklung, Planung, Projektierung und Koordinierung übergreifender Projekte;
7. Entwicklung und Fortschreibung von Standards von ITK-Systemen;
8. IT - Fortbildungen;

9. Zentrale Beschaffung und Beschaffungsabwicklung von ITK-Ausstattung (z.B. Hardware, Software, Netzkomponenten) einschließlich der Durchführung des förmlichen Beschaffungsverfahrens für das Unternehmen und die anschließende Bereitstellung für die Träger gegen Entgelt;
10. Sprach- und Datendienste für die Träger, insbesondere Telekommunikation.

Sofern diese Kernaufgaben nicht beeinträchtigt werden, kann das Unternehmen Aufgaben nach Satz 2 und 3 auch für andere juristische Personen des öffentlichen Rechts wahrnehmen.

(2) Wenn es dem Unternehmenszweck dient, kann das Unternehmen andere Unternehmen errichten oder sich an solchen beteiligen, soweit die Haftung des Unternehmens auf einen bestimmten Betrag begrenzt und ein angemessener Einfluss des Unternehmens sichergestellt ist.

(3) Im Rahmen der jeweiligen Möglichkeiten und der satzungsmäßigen Vorgaben arbeiten die Dienststellen/Unternehmen der Träger und das Unternehmen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben vertrauensvoll zusammen.

(4) Auf das Unternehmen gehen mit dem Beschluss über die Eröffnungsbilanz im Wege der Gesamtrechtsnachfolge alle Rechte und Pflichten, alle bestehenden Forderungen, Mitgliedschaften, Dienst – und Arbeitsverhältnisse, Vermögensrechte und Verbindlichkeiten der bestehenden Regiebetriebe der Informationstechnik der Städte Erlangen, Fürth und Schwabach zum Zeitpunkt der Ausgliederung über, unabhängig von ihrem Rechtsgrund und der Art ihrer Verbuchung. Nicht zu den bestehenden Regiebetrieben gehören Grundstücke, Gebäude und grundstücksgleiche Rechte. Sie werden deshalb von der Gesamtrechtsnachfolge nicht erfasst. Ihre Nutzung und der sonstige Leistungsaustausch zwischen dem Unternehmen und den Trägern werden durch Vereinbarungen geregelt. Es sind schriftliche Ausgliederungsvereinbarungen mit Inventarverzeichnissen abzuschließen, die Gegenstand einer einheitlichen Urkunde werden.

(5) Die Kommunalhaushaltsverordnung Doppik findet Anwendung (vgl. § 1 Abs. 4 der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV)).

§ 3

Stammkapital, Geschäftsjahr und Dauer des Unternehmens

(1) Das Stammkapital beträgt 60.000,- (in Worten: Sechzigtausend) Euro. Hiervon leisten die Stadt Erlangen 20.000,- (in Worten: zwanzigtausend) Euro, die Stadt Fürth 20.000,- (in Worten: zwanzigtausend) Euro und die Stadt Schwabach 10.000,- (in Worten: zehntausend) Euro sowie der Zweckverband Informationstechnik Franken 10.000,- (in Worten: Zehntausend) Euro.

(2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Das gemeinsame Kommunalunternehmen entsteht zum 01. Januar 2010; die Dauer ist zeitlich nicht beschränkt.

§ 4

Organe des Unternehmens

Organe des Unternehmens sind:

1. der Verwaltungsrat;
2. der Vorstand.

§ 5

Verwaltungsrat

(1) Das Unternehmen hat einen Verwaltungsrat mit einem Vorsitzenden und fünf weiteren stimmberechtigten Mitgliedern. Die Städte Erlangen und Fürth entsenden je zwei Mitglieder und die Stadt Schwabach sowie der Zweckverband Informationstechnik Franken je ein Mitglied. Jedes Verwaltungsratsmitglied hat eine Stimme.

(1a) Das vorsitzende Mitglied des Verwaltungsrates (Verwaltungsratsvorsitzender) wird jeweils für die Dauer von drei Jahren auf Vorschlag eines Trägers vom Verwaltungsrat gewählt. Das Vorschlagsrecht haben in der Reihenfolge die Städte Erlangen, Fürth, Schwabach und der Zweckverband Informationstechnik Franken. Die Amtszeit des vorsitzenden Mitglieds beginnt mit dem Beginn des jeweiligen Wirtschaftsjahres.

(2) Stimmberechtigte Mitglieder des Verwaltungsrats können nicht sein:

1. Beamte, zugewiesene Beamte, leitende und hauptberufliche Beschäftigte aus dem Unternehmen;
2. Beamte und Beschäftigte der Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über das Unternehmen befasst sind.

(3) Der Verwaltungsrat wird um ein nicht stimmberechtigtes Mitglied erweitert. Dieses Mitglied wird auf Vorschlag der Personalvertretung des Unternehmens bestellt.

(4) Für die Vertretung des Verwaltungsratsvorsitzenden gilt die Regelung des Art. 39 der Bay. Gemeindeordnung (GO) mit der Maßgabe, dass an Stelle des Gemeinderats der Verwaltungsrat tritt. Soweit der Vorsitz von einem Verwaltungsratsmitglied wahrgenommen wird, erfolgt keine Stellvertretung des Verwaltungsratsmitglieds.

(5) Die Mitglieder und deren Stellvertreter werden für längstens sechs Jahre bestellt. Die Amtszeit von Verwaltungsratsmitgliedern endet in jedem Fall mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Stadtrat bzw. gegebenenfalls der jeweiligen Stadtverwaltung oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus der Verbandsversammlung. Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus.

(6) Auf die Mitglieder des Verwaltungsrates findet Art. 20 GO (Sorgfalt, Verschwiegenheit) Anwendung mit der Maßgabe, dass in Abs. 3 an die Stelle des ersten Bürgermeisters der Vorstand und in Abs. 4 an die Stelle der Gemeinde das Unternehmen und des Gemeinderats der Verwaltungsrat tritt. Die Mitglieder erhalten für ihre Tätigkeit vom Unternehmen eine monatliche Entschädigung in Höhe von 40 Euro, wobei künftige prozentuale Steigerungen im Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (Entgeltgruppe 5 TVöD) ohne Einmalzahlungen unmittelbar berücksichtigt werden.

§ 6

Zuständigkeit des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands. Er ist oberste Dienstbehörde. Er entscheidet über:

1. Bestellung und Abberufung des Vorstandes sowie Abschluss, Änderung oder Beendigung von Dienstverträgen mit diesem; Regelung der Vertretung; Genehmigung einer Nebentätigkeit des Vorstandes;
2. Gründung von und Beteiligung an anderen Unternehmen einschließlich der Verträge dazu;
3. Investitionsplanung und Jahresplanung durch Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans. Die mittelfristige Finanzplanung gem. § 19 der Verordnung über Kommunalunternehmen (fünfjähriger Finanzplan) nimmt er zur Kenntnis;
4. Grundsätze zur verursachungsgerechten Kalkulation der Kosten der zu erbringenden Leistungen;
5. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung des Vorstandes;
6. die für die Träger geltenden Verrechnungssätze;
7. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall einen Betrag von 250.000 Euro übersteigt sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu;
8. Darlehensaufnahmen, die im Einzelfall 250.000 Euro übersteigen;
9. Übernahme von Bürgschaften und besondere Verpflichtungen zugunsten Dritter;
10. Gewährung von Darlehen;
11. Bestellung des Abschlussprüfers;
12. Änderung der Unternehmenssatzung und Auflösung des Unternehmens; Art. 50 Abs. 6 Satz 2 KommZG bleibt unberührt;
13. Rückzahlung von Eigenkapital an Träger;
14. Wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben im Rahmen der durch diese Satzung beschriebenen Aufgaben sowie den Abbau von Aufgaben durch Untervergaben; wesentliche Änderungen sind dabei solche, deren Volumen im Einzelfall 250.000 Euro pro Wirtschaftsjahr überschreitet;
15. Ernennung, Beförderung, Abordnung oder Versetzung zu einem anderen Dienstherrn, Ruhestandsversetzung und Entlassung bei Beamten ab der Besoldungsgruppe A 13 sowie Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von vergleichbaren Tarifbeschäftigten ab der Entgeltgruppe (EG) 12 des TVöD;
16. Gewährung von Vorschüssen an den Vorstand;
17. Erteilung und Widerruf von Prokuren;
18. Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.

(2) Der Vorstand hat die Weisung des Verwaltungsrates einzuholen, wenn er bei verbundenen Unternehmen im Sinn von §15 AktG an Entscheidungen der in Abs. 1 Satz 3 bezeichneten Art durch Stimmabgabe, Weisung oder in anderer Form mitwirkt.

(3) In den Fällen des Abs. 1 Satz 3 Nr. 1, Halbsatz 1, Nr. 2, Nr. 3 Satz 1, Nr. 4 und 5 sowie Nr. 11 bis 14 und 18 können die Träger den von ihnen entsandten Verwaltungsratsmitgliedern Weisungen erteilen. Hierfür hat der Vorstand die Träger möglichst frühzeitig über die zu treffenden Entscheidungen zu unterrichten und ihnen auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

§ 7

Geschäftsgang des Verwaltungsrates

(1) Auf den Geschäftsgang des Verwaltungsrates finden die Vorschriften der Art. 45, 46 Abs. 2 Satz 2 bis Art. 50, Art. 53 und Art. 54 GO entsprechende Anwendung, soweit diese Satzung oder das KommZG keine abweichenden Regelungen enthalten. An Stelle des ersten Bürgermeisters tritt insoweit der Verwaltungsratsvorsitzende, an Stelle der Gemeinde das Unternehmen, an Stelle des Gemeinderates der Verwaltungsrat. Die Vorbereitung der Beratungsgegenstände obliegt dem Vorstand. Beschlüsse des Verwaltungsrates werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst.

(2) Der Vorstand ist zur Teilnahme an den Verwaltungsratssitzungen verpflichtet. Dem Vorstand kommt selbstständiges Antrags- und Rederecht zu. Der Verwaltungsrat kann vom Vorstand jederzeit Berichte über Vorgänge und Angelegenheiten verlangen, die für das Unternehmen von erheblicher Bedeutung sein können. Das Recht gemäß vorstehendem Satz 2 steht auch jedem einzelnen Mitglied des Verwaltungsrates zu, jedoch mit der Maßgabe, dass nur ein Bericht an den Verwaltungsrat verlangt werden kann.

(3) Der Vorstand ist mit Zustimmung des Verwaltungsratsvorsitzenden berechtigt, anstelle des Verwaltungsrates dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon ist dem Verwaltungsrat in seiner nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.

(4) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 8

Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus einer Person.

(2) Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt. Die erneute Bestellung ist zulässig.

§ 9

Geschäftsführung des Vorstandes

(1) Der Vorstand leitet das Unternehmen eigenverantwortlich nach Maßgabe der gesetzlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen.

(2) Der Vorstand ist für Personalangelegenheiten zuständig, die nicht dem Verwaltungsrat nach § 6 vorbehalten sind. Er ist Dienstvorgesetzter der Beamten und führt die Dienstaufsicht über die Beamten und Tarifbeschäftigten des Kommunalunternehmens.

(3) Der Vorstand beachtet im Rahmen seiner satzungsmäßigen Verpflichtungen bei seiner Geschäftsführung allgemeine Vorgaben der Träger für deren Unternehmen, soweit diese ihrer Eigenart nach auf das Unternehmen und dessen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anwendbar sind.

§ 10

Gesetzliche Vertretung, Schriftform

(1) Der Vorstand vertritt das Unternehmen gerichtlich und außergerichtlich. Ist kein Vorstand bestellt, der Vorstand und sein Vertreter abberufen oder sonst handlungsunfähig, vertritt der Verwaltungsratsvorsitzende das Unternehmen. Gegenüber dem Vorstand und (im Vertretungsfall) seinem Vertreter vertritt der Verwaltungsratsvorsitzende das Unternehmen gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Erklärungen, durch die das Unternehmen verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform, soweit es sich nicht um ständig wiederkehrende Geschäfte des täglichen Lebens handelt, die finanziell von unerheblicher Bedeutung sind.

§ 11

Personalüberleitung

(1) Für die Tarifbeschäftigten aus dem Kreis der Träger wird ein Personalüberleitungstarifvertrag (Anlage 1) abgeschlossen. Der Personalüberleitungstarifvertrag ist auch auf Beschäftigte anzuwenden, die nicht Mitglied der vertragsschließenden Gewerkschaften sind.

(2) Analog ist der Personalüberleitungstarifvertrag (Anlage 1) anzuwenden für die im Rahmen der Gesamtrechtsnachfolge zu übernehmenden Beamten, sowie für die zum 01.01.2010 oder später abgeordneten Beamten, sowie für Beamte, die bis zum 31.12.2011 ins Unternehmen versetzt werden. Ist der Beamte im Unternehmen befördert worden und beantragt er seine Rückversetzung innerhalb der Rückkehrfrist nach § 5 Personalüberleitungstarifvertrag zum früheren Dienstherrn, wird ihm ein anderes Amt seiner Laufbahn übertragen, das jedoch seiner Besoldungsgruppe am 31.12.2009 entspricht (Art. 48 Abs.2 Bay. Beamtengesetz(BayBG)).

(3) Wird das gemeinsame Kommunalunternehmen aufgelöst und gehen die bisherigen Aufgaben nicht auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit über, so sind Beamte und Versorgungsempfänger, die das Unternehmen von den beteiligten Trägern übernommen hat, von diesen zurück zu nehmen. Von neu eingestellten Beamten ist der Beamte oder die Beamtin mit dem höchsten Dienstalder von der Stadt Erlangen, die nächste betroffene Person von der Stadt Fürth, die nächste Person von der Stadt Schwabach; dann wieder von der Stadt Erlangen und der Stadt Fürth zu übernehmen (Schlüssel 2:2:1). Bei Bedarf wird erneut so verfahren. Versorgungsempfänger sind bei der Zuordnung entsprechend zu berücksichtigen und zu übernehmen. Das gemeinsame Kommunalunternehmen und die beteiligten Städte müssen sich innerhalb von 6 Monaten über die jeweiligen Übernahmen einigen. Andernfalls entscheidet die Aufsichtsbehörde.

§ 12

Mitgliedschaft KAV und ZVK; Stellung der Beschäftigten

(1) Das Unternehmen wird Mitglied im Kommunalen Arbeitgeberverband Bayern (KAV Bayern) und der Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden (ZVK).

(2) Das Unternehmen gewährt seinen Beschäftigten im Rahmen der satzungsmäßigen Vorgaben Leistungen, die Beschäftigten von den Trägern allgemein gewährt werden, soweit diese ihrer Eigenart nach auf Unternehmen und Beschäftigte anwendbar sind und sofern keine abweichenden Vereinbarungen zwischen Vorstand und Personalvertretung des Unternehmens getroffen sind (siehe Personalüberleitungstarifvertrag Anlage 1).

§ 13

Erstattung von Auslagen nach dem Bayerischen Umzugskostengesetz

(1) Das Bayerische Umzugskostengesetz (BayUKG) ist unmittelbar auf Beamte (Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 BayUKG) und auf Tarifbeschäftigte (§ 44 Abs. 1 TVöD Besonderer Teil Verwaltung) anzuwenden (Art. 12 Abs. 4 BayUKG).

(2) Wird von den im Unternehmen nach Art. 12 Abs. 1 BayUKG tätigen Beamten oder den übergeleiteten Tarifbeschäftigten auf die Zusage der Umzugskostenvergütung nach Art. 12 Abs. 1 BayUKG verzichtet, erhalten sie für die durchgeführten Fahrten von ihrer Wohnung zur neuen Dienststelle Fahrtkostenerstattung, soweit die Wegstrecke zur bisherigen Dienststelle überschritten wird, höchstens 100 Kilometer (einfach). Bei der Benutzung eines privaten Kraftfahrzeugs richtet sich die Fahrtkostenerstattung nach Art. 12 Abs. 2 Satz 2 BayUKG. Die Mehraufwendungen für Fahrtkosten beim Benutzen öffentlicher Verkehrsmittel werden erstattet.

§ 14

Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung

(1) Das gemeinsame Kommunalunternehmen ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) über Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung sowie Art. 91 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO).

(2) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat vierteljährlich über die Abwicklung des Vermögens- und des Erfolgsplans schriftlich zu unterrichten. Er unterrichtet den Verwaltungsrat, wenn erfolgsgefährdende Abweichungen vom Wirtschaftsplan zu befürchten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf die Haushalte der Träger haben können, sind die Träger unverzüglich zu unterrichten; dem Verwaltungsrat ist hierüber unverzüglich zu berichten.

(3) Der Vorstand hat den Jahresabschluss nebst Anhang und den Lagebericht innerhalb der Fristen nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (HGB) aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat vorzulegen. Der Vorstand leitet den geprüften Jahresabschluss darüber hinaus unverzüglich den Trägern zu.

(4) Im Rahmen der Abschlussprüfung prüft der Abschlussprüfer (Art. 91 Abs. 1 GO in Verbindung mit § 319 Abs. 1 Satz 1 HGB; Art. 107 Abs. 2 GO) entsprechend Art. 107 Abs. 3 GO und berichtet dem Verwaltungsrat berufsüblich über die Ergebnisse der Prüfung auch hinsichtlich

1. der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung;
2. der Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie der Liquidität und Rentabilität;
3. der verlustbringenden Geschäfte und der Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren;
4. der Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages.

(5) Das Unternehmen unterliegt der Rechnungsprüfung nach Art. 106 Abs. 4 GO sowie der Prüfung nach Art. 101 i.V.m. Art. 103 und 105 GO. Dabei ist auf das Ergebnis der Abschlussprüfung (Art. 107 GO) mit abzustellen. Ein Informationsrecht besteht nach Art. 91 Abs. 2 GO sowie Art. 106 Abs. 6 GO. Die Prüfungsberichte sind den Trägern zuzuleiten.

(6) Der Verwaltungsrat ist berechtigt, bei Bedarf im konkreten Einzelfall gesonderte Prüfungsaufträge an ein geeignetes Prüfungsorgan zu erteilen.

§ 15

Auflösung

Bei Auflösung des gemeinsamen Kommunalunternehmens gilt folgendes: Übersteigt dessen Vermögen das Stammkapital nicht, geht das Vermögen auf die Träger nach dem Verhältnis ihres jeweiligen eingezahlten Stammkapitals über. Übersteigt dessen Vermögen das Stammkapital, erhält der Zweckverband Informationstechnik Franken sein eingezahltes Stammkapital zurück und das restliche Vermögen geht auf die übrigen Träger nach dem Verhältnis ihres jeweiligen in § 3 Abs. 1 vereinbarten Stammkapitals über. Schulden gehen auf die Städte Erlangen, Fürth und Schwabach nach dem Verhältnis ihres jeweiligen in § 3 Abs. 1 vereinbarten Stammkapitals über, nicht jedoch auf den Zweckverband Informationstechnik Franken. Der Vorstand übernimmt in jeder der drei vorgenannten Alternativen die Abwicklung.

§ 15a

Interner Ausgleich bei Gewährträgerhaftung; interne Gewinnverteilung

(1) Für die Verbindlichkeiten des gemeinsamen Kommunalunternehmens haften im Innenverhältnis lediglich die Städte Erlangen, Fürth und Schwabach nach dem Verhältnis ihres jeweiligen in § 3 Abs. 1 vereinbarten Stammkapitals; der Zweckverband Informationstechnik Franken wird von den Städten Erlangen, Fürth und Schwabach nach dem Verhältnis ihres jeweiligen in § 3 Abs. 1 vereinbarten Stammkapitals von diesen Verbindlichkeiten freigestellt.

(2) Der Zweckverband Informationstechnik Franken nimmt an der Verteilung des Jahresgewinns nicht teil.

§ 16

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mittelfränkischen Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 11. Dezember 2015 außer Kraft.

Vorstehende Satzung wurde durch den Verwaltungsrat beschlossen und wird hiermit ausgefertigt.

Fürth, TT.MM.JJJJ

Walter Brosig
Vorstand

Geltende Fassung	Geplante Fassung
Satzung für das gemeinsame Kommunalunternehmen KommunalBIT, Kommunalen Betrieb für Informationstechnik, Anstalt des öffentlichen Rechts vom 30.11.2015 Die Städte Erlangen, Fürth und Schwabach vereinbaren auf Grund von Art. 49 Abs. 1 und Art. 50 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. d. F. d. Bek. vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, ber. 1995, S. 98), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 41 der Verordnung vom 22.7.2014 (GVBl. S. 286), der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) vom 19. März 1998 (GVBl. S. 220), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 55 der Verordnung vom 22.7.2014 (GVBl. S. 286) und auf Grund von Art. 89 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. d. F. d. Bek. vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 2 Nr. 5 des Gesetzes vom 12.5.2015 (GVBl. S. 82) , folgende Satzung: § 1 Rechtsform, Name und Sitz (1) Der Kommunale Betrieb für Informationstechnik KommunalBIT ist ein selbstständiges gemeinsames Kommunalunternehmen der Städte Erlangen, Fürth und Schwabach in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit. (2) Es führt den Namen Kommunalen Betrieb für Informationstechnik „KommunalBIT“ AöR. (3) Der Sitz ist Fürth. § 2 Aufgaben und Zweck des Unternehmens (1) Die das Unternehmen tragenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts (Träger) übertragen auf das Unternehmen	Satzung für das gemeinsame Kommunalunternehmen KommunalBIT, Kommunalen Betrieb für Informationstechnik, Anstalt des öffentlichen Rechts vom 01.03.2017 Die Städte Erlangen, Fürth und Schwabach und der Zweckverband Informationstechnik Franken vereinbaren auf Grund von Art. 49 Abs. 1 und Art. 50 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. d. F. d. Bek. vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, ber. 1995, S. 98), zuletzt geändert durch Art. 9 a Abs. 5 des Gesetzes über die elektronische Verwaltung in Bayern vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458), der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) vom 19. März 1998 (GVBl. S. 220), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 55 der Verordnung vom 22.7.2014 (GVBl. S. 286) und auf Grund von Art. 89 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. d. F. d. Bek. vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Art. 9 a Abs. 2 des Gesetzes über die elektronische Verwaltung in Bayern vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458), folgende Satzung: § 1 Rechtsform, Name und Sitz (1) Der Kommunale Betrieb für Informationstechnik KommunalBIT ist ein selbstständiges gemeinsames Kommunalunternehmen der Städte Erlangen, Fürth und Schwabach so wie des Zweckverbandes Informationstechnik Franken in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit. (2) Es führt den Namen Kommunalen Betrieb für Informationstechnik „KommunalBIT“ AöR. (3) Der Sitz ist Fürth. § 2 Aufgaben und Zweck des Unternehmens (1) Die das Unternehmen tragenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts (Träger) übertragen auf das Unternehmen

Geltende Fassung	Geplante Fassung
die Aufgabe, umfassend Informationstechnik- und Kommunikationstechnik (ITK) - Dienstleistungen für die Träger zu erbringen und sie bei der Vorbereitung und Nutzung des Technikeinsatzes wirkungsvoll zu unterstützen. Das Kommunalunternehmen stellt als zentraler ITK-Dienstleister den Trägern ein umfassendes Angebot an Hard- und Software sowie von Dienstleistungen auf diesem Gebiet zur Verfügung. Dazu zählen insbesondere: 1. Betrieb von Hard- und Software in Rechenzentren einschließlich Basisdienste (wie E-Mail, File- und Printdienste, Dokumentenmanagementsystem, Datenbanksysteme, Datensicherung, Datensicherheit, usw.); 2. Anwendungsbetrieb, -betreuung und -entwicklung für IT-Anwendungen sowie Intranet- und Internetanwendungen aller Art; 3. Dienstleistungen im Zusammenhang mit Datennetzen einschließlich des Übergangs zu öffentlichen Netzen; 4. Bereitstellung von Hotline/Support für die Benutzer der Träger 5. Betreuung von Endgeräten aller Art; 6. Projektleitung, Beratung, Vertragsabwicklung, Planung, Projektierung und Koordinierung übergreifender Projekte; 7. Entwicklung und Fortschreibung von Standards von ITK-Systemen; 8. IT - Fortbildungen; 9. Zentrale Beschaffung und Beschaffungsabwicklung von ITK-Ausstattung (z.B. Hardware, Software, Netzkomponenten) einschließlich der Durchführung des förmlichen Beschaffungsverfahrens für das Unternehmen und die anschließende Bereitstellung für die Kommunen gegen Entgelt; 10. Sprach- und Datendienste für die Träger, insbesondere Telekommunikation. Sofern diese Kernaufgaben nicht beeinträchtigt werden, kann das Unternehmen Aufgaben nach Satz 2 und 3 auch für andere juristische Personen des öffentlichen Rechts wahrnehmen. (2) Wenn es dem Unternehmenszweck dient, kann das Unternehmen andere Unter-	die Aufgabe, umfassend Informationstechnik- und Kommunikationstechnik (ITK) - Dienstleistungen für die Träger zu erbringen und sie bei der Vorbereitung und Nutzung des Technikeinsatzes wirkungsvoll zu unterstützen. Das Kommunalunternehmen stellt als zentraler ITK-Dienstleister den Trägern ein umfassendes Angebot an Hard- und Software sowie von Dienstleistungen auf diesem Gebiet zur Verfügung. Dazu zählen insbesondere: 1. Betrieb von Hard- und Software in Rechenzentren einschließlich Basisdienste (wie E-Mail, File- und Printdienste, Dokumentenmanagementsystem, Datenbanksysteme, Datensicherung, Datensicherheit, usw.); 2. Anwendungsbetrieb, -betreuung und -entwicklung für IT-Anwendungen sowie Intranet- und Internetanwendungen aller Art; 3. Dienstleistungen im Zusammenhang mit Datennetzen einschließlich des Übergangs zu öffentlichen Netzen; 4. Bereitstellung von Hotline/Support für die Benutzer der Träger 5. Betreuung von Endgeräten aller Art; 6. Projektleitung, Beratung, Vertragsabwicklung, Planung, Projektierung und Koordinierung übergreifender Projekte; 7. Entwicklung und Fortschreibung von Standards von ITK-Systemen; 8. IT - Fortbildungen; 9. Zentrale Beschaffung und Beschaffungsabwicklung von ITK-Ausstattung (z.B. Hardware, Software, Netzkomponenten) einschließlich der Durchführung des förmlichen Beschaffungsverfahrens für das Unternehmen und die anschließende Bereitstellung für die Träger gegen Entgelt; 10. Sprach- und Datendienste für die Träger, insbesondere Telekommunikation. Sofern diese Kernaufgaben nicht beeinträchtigt werden, kann das Unternehmen Aufgaben nach Satz 2 und 3 auch für andere juristische Personen des öffentlichen Rechts wahrnehmen. (2) Wenn es dem Unternehmenszweck dient, kann das Unternehmen andere Unter-

Geltende Fassung	Geplante Fassung
nehmen errichten oder sich an solchen beteiligen, soweit die Haftung des Unternehmens auf einen bestimmten Betrag begrenzt und ein angemessener Einfluss des Unternehmens sichergestellt ist. (3) Im Rahmen der jeweiligen Möglichkeiten und der satzungsmäßigen Vorgaben arbeiten die Dienststellen/Unternehmen der Träger und das Unternehmen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben vertrauensvoll zusammen. (4) Auf das Unternehmen gehen mit dem Beschluss über die Eröffnungsbilanz im Wege der Gesamtrechtsnachfolge alle Rechte und Pflichten, alle bestehenden Forderungen, Mitgliedschaften, Dienst – und Arbeitsverhältnisse, Vermögensrechte und Verbindlichkeiten der bestehenden Regiebetriebe der Informationstechnik der Städte zum Zeitpunkt der Ausgliederung über, unabhängig von ihrem Rechtsgrund und der Art ihrer Verbuchung. Nicht zu den bestehenden Regiebetrieben gehören Grundstücke, Gebäude und grundstücksgleiche Rechte. Sie werden deshalb von der Gesamtrechtsnachfolge nicht erfasst. Ihre Nutzung und der sonstige Leistungsaustausch zwischen dem Unternehmen und den Trägern werden durch Vereinbarungen geregelt. Es sind schriftliche Ausgliederungsvereinbarungen mit Inventarverzeichnissen abzuschließen, die Gegenstand einer einheitlichen Urkunde werden. (5) Die Kommunalhaushaltsverordnung Doppik findet Anwendung (vgl. § 1 Abs. 4 der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV)).	nehmen errichten oder sich an solchen beteiligen, soweit die Haftung des Unternehmens auf einen bestimmten Betrag begrenzt und ein angemessener Einfluss des Unternehmens sichergestellt ist. (3) Im Rahmen der jeweiligen Möglichkeiten und der satzungsmäßigen Vorgaben arbeiten die Dienststellen/Unternehmen der Träger und das Unternehmen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben vertrauensvoll zusammen. (4) Auf das Unternehmen gehen mit dem Beschluss über die Eröffnungsbilanz im Wege der Gesamtrechtsnachfolge alle Rechte und Pflichten, alle bestehenden Forderungen, Mitgliedschaften, Dienst – und Arbeitsverhältnisse, Vermögensrechte und Verbindlichkeiten der bestehenden Regiebetriebe der Informationstechnik der Städte Erlangen, Fürth und Schwabach zum Zeitpunkt der Ausgliederung über, unabhängig von ihrem Rechtsgrund und der Art ihrer Verbuchung. Nicht zu den bestehenden Regiebetrieben gehören Grundstücke, Gebäude und grundstücksgleiche Rechte. Sie werden deshalb von der Gesamtrechtsnachfolge nicht erfasst. Ihre Nutzung und der sonstige Leistungsaustausch zwischen dem Unternehmen und den Trägern werden durch Vereinbarungen geregelt. Es sind schriftliche Ausgliederungsvereinbarungen mit Inventarverzeichnissen abzuschließen, die Gegenstand einer einheitlichen Urkunde werden. (5) Die Kommunalhaushaltsverordnung Doppik findet Anwendung (vgl. § 1 Abs. 4 der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV)).
§ 3 Stammkapital, Geschäftsjahr und Dauer des Unternehmens (1) Das Stammkapital beträgt 50.000,- (in Worten: fünfzigtausend) Euro. Hiervon leisten die Stadt Erlangen 20.000,- (in Worten: zwanzigtausend) Euro, die Stadt Fürth 20.000,- (in Worten: zwanzigtausend) Euro und die Stadt Schwabach 10.000,- (in Worten: zehntausend) Euro.	§ 3 Stammkapital, Geschäftsjahr und Dauer des Unternehmens (1) Das Stammkapital beträgt 60.000,- (in Worten: sechzigtausend) Euro. Hiervon leisten die Stadt Erlangen 20.000,- (in Worten: zwanzigtausend) Euro, die Stadt Fürth 20.000,- (in Worten: zwanzigtausend) Euro und die Stadt Schwabach 10.000,- (in Worten: zehntausend) Euro sowie der Zweckverband Informationstechnik Franken 10.000,- (in Worten: zehntausend) Euro.

Geltende Fassung	Geplante Fassung
(2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. (3) Das gemeinsame Kommunalunternehmen entsteht zum 01. Januar 2010; die Dauer ist zeitlich nicht beschränkt. § 4 Organe des Unternehmens Organe des Unternehmens sind: 1. der Verwaltungsrat; 2. der Vorstand. § 5 Verwaltungsrat (1) Das Unternehmen hat einen Verwaltungsrat mit einem Vorsitzenden und vier weiteren stimmberechtigten Mitgliedern. Die Städte Erlangen und Fürth entsenden je zwei Mitglieder und die Stadt Schwabach ein Mitglied. Jedes Verwaltungsratsmitglied hat eine Stimme. (1a) Das vorsitzende Mitglied des Verwaltungsrates (Verwaltungsratsvorsitzender) wird jeweils für die Dauer von drei Jahren auf Vorschlag eines Trägers vom Verwaltungsrat gewählt. Das Vorschlagsrecht haben in der Reihenfolge Erlangen, Fürth, Schwabach. Die Amtszeit des vorsitzenden Mitglieds beginnt mit dem Beginn des jeweiligen Wirtschaftsjahres. (2) Stimmberechtigte Mitglieder des Verwaltungsrats können nicht sein: 1. Beamte, zugewiesene Beamte, leitende und hauptberufliche Beschäftigte aus dem Unternehmen; 2. Beamte und Beschäftigte der Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über das Unternehmen befasst sind. (3) Der Verwaltungsrat wird um ein nicht stimmberechtigtes Mitglied erweitert. Dieses Mitglied wird auf Vorschlag der Personalvertretung des Unternehmens bestellt.	(2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. (3) Das gemeinsame Kommunalunternehmen entsteht zum 01. Januar 2010; die Dauer ist zeitlich nicht beschränkt. § 4 Organe des Unternehmens Organe des Unternehmens sind: 1. der Verwaltungsrat; 2. der Vorstand. § 5 Verwaltungsrat (1) Das Unternehmen hat einen Verwaltungsrat mit einem Vorsitzenden und fünf weiteren stimmberechtigten Mitgliedern. Die Städte Erlangen und Fürth entsenden je zwei Mitglieder und die Stadt Schwabach sowie der Zweckverband Informationstechnik Franken je ein Mitglied. Jedes Verwaltungsratsmitglied hat eine Stimme. (1a) Das vorsitzende Mitglied des Verwaltungsrates (Verwaltungsratsvorsitzender) wird jeweils für die Dauer von drei Jahren auf Vorschlag eines Trägers vom Verwaltungsrat gewählt. Das Vorschlagsrecht haben in der Reihenfolge die Städte Erlangen, Fürth, Schwabach und der Zweckverband Informationstechnik Franken. Die Amtszeit des vorsitzenden Mitglieds beginnt mit dem Beginn des jeweiligen Wirtschaftsjahres. (2) Stimmberechtigte Mitglieder des Verwaltungsrats können nicht sein: 1. Beamte, zugewiesene Beamte, leitende und hauptberufliche Beschäftigte aus dem Unternehmen; 2. Beamte und Beschäftigte der Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über das Unternehmen befasst sind. (3) Der Verwaltungsrat wird um ein nicht stimmberechtigtes Mitglied erweitert. Dieses Mitglied wird auf Vorschlag der Personalvertretung des Unternehmens bestellt.

Geltende Fassung	Geplante Fassung
(4) Für die Vertretung des Verwaltungsratsvorsitzenden gilt die Regelung des Art. 39 der Bay. Gemeindeordnung (GO) mit der Maßgabe, dass an Stelle des Gemeinderats der Verwaltungsrat tritt. Soweit der Vorsitz von einem Verwaltungsratsmitglied wahrgenommen wird, erfolgt keine Stellvertretung des Verwaltungsratsmitglieds. (5) Die Mitglieder und deren Stellvertreter werden für längstens sechs Jahre bestellt. Die Amtszeit von Verwaltungsratsmitgliedern endet in jedem Fall mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Stadtrat bzw. gegebenenfalls der jeweiligen Stadtverwaltung. Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus. (6) Auf die Mitglieder des Verwaltungsrates findet Art. 20 GO (Sorgfalt, Verschwiegenheit) Anwendung mit der Maßgabe, dass in Abs. 3 an die Stelle des ersten Bürgermeisters der Vorstand und in Abs. 4 an die Stelle der Gemeinde das Unternehmen und des Gemeinderats der Verwaltungsrat tritt. Die Mitglieder erhalten für ihre Tätigkeit vom Unternehmen eine monatliche Entschädigung in Höhe von 40 Euro, wobei künftige prozentuale Steigerungen im Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (Entgeltgruppe 5 TVöD) ohne Einmalzahlungen unmittelbar berücksichtigt werden.	(4) Für die Vertretung des Verwaltungsratsvorsitzenden gilt die Regelung des Art. 39 der Bay. Gemeindeordnung (GO) mit der Maßgabe, dass an Stelle des Gemeinderats der Verwaltungsrat tritt. Soweit der Vorsitz von einem Verwaltungsratsmitglied wahrgenommen wird, erfolgt keine Stellvertretung des Verwaltungsratsmitglieds. (5) Die Mitglieder und deren Stellvertreter werden für längstens sechs Jahre bestellt. Die Amtszeit von Verwaltungsratsmitgliedern endet in jedem Fall mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Stadtrat bzw. gegebenenfalls der jeweiligen Stadtverwaltung oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus der Verbandsversammlung. Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus. (6) Auf die Mitglieder des Verwaltungsrates findet Art. 20 GO (Sorgfalt, Verschwiegenheit) Anwendung mit der Maßgabe, dass in Abs. 3 an die Stelle des ersten Bürgermeisters der Vorstand und in Abs. 4 an die Stelle der Gemeinde das Unternehmen und des Gemeinderats der Verwaltungsrat tritt. Die Mitglieder erhalten für ihre Tätigkeit vom Unternehmen eine monatliche Entschädigung in Höhe von 40 Euro, wobei künftige prozentuale Steigerungen im Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (Entgeltgruppe 5 TVöD) ohne Einmalzahlungen unmittelbar berücksichtigt werden.
§ 6 Zuständigkeit des Verwaltungsrates (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands. Er ist oberste Dienstbehörde. Er entscheidet über: 1. Bestellung und Abberufung des Vorstandes sowie Abschluss, Änderung oder Beendigung von Dienstverträgen mit diesem; Regelung der Vertretung; Genehmigung einer Nebentätigkeit des Vorstands; 2. Gründung von und Beteiligung an anderen Unternehmen einschließlich der Verträge dazu; 3. Investitionsplanung und Jahrespla-	§ 6 Zuständigkeit des Verwaltungsrates (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands. Er ist oberste Dienstbehörde. Er entscheidet über: 1. Bestellung und Abberufung des Vorstandes sowie Abschluss, Änderung oder Beendigung von Dienstverträgen mit diesem; Regelung der Vertretung; Genehmigung einer Nebentätigkeit des Vorstands; 2. Gründung von und Beteiligung an anderen Unternehmen einschließlich der Verträge dazu; 3. Investitionsplanung und Jahrespla-

Geltende Fassung	Geplante Fassung
nung durch Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans. Die mittelfristige Finanzplanung gem. § 19 der Verordnung über Kommunalunternehmen (fünfjähriger Finanzplan) nimmt er zur Kenntnis; 4. Grundsätze zur verursachungsgerechten Kalkulation der Kosten der zu erbringenden Leistungen; 5. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung des Vorstands; 6. die für die Träger geltenden Verrechnungssätze; 7. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall einen Betrag von 250.000 Euro übersteigt sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu; 8. Darlehensaufnahmen, die im Einzelfall 250.000 Euro übersteigen; 9. Übernahme von Bürgschaften und besondere Verpflichtungen zugunsten Dritter; 10. Gewährung von Darlehen; 11. Bestellung des Abschlussprüfers; 12. Änderung der Unternehmenssatzung und Auflösung des Unternehmens; Art. 50 Abs. 6 Satz 2 KommZG bleibt unberührt; 13. Rückzahlung von Eigenkapital an Träger; 14. Wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben im Rahmen der durch diese Satzung beschriebenen Aufgaben sowie den Abbau von Aufgaben durch Untervergaben; wesentliche Änderungen sind dabei solche, deren Volumen im Einzelfall 250.000 Euro pro Wirtschaftsjahr überschreitet; 15. Ernennung, Beförderung, Abordnung oder Versetzung zu einem anderen Dienstherrn, Ruhestandsversetzung und Entlassung bei Beamten ab der Besoldungsgruppe A 13 sowie Einstellung, Höhergruppierung und Ent-	nung durch Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans. Die mittelfristige Finanzplanung gem. § 19 der Verordnung über Kommunalunternehmen (fünfjähriger Finanzplan) nimmt er zur Kenntnis; 4. Grundsätze zur verursachungsgerechten Kalkulation der Kosten der zu erbringenden Leistungen; 5. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung des Vorstands; 6. die für die Träger geltenden Verrechnungssätze; 7. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall einen Betrag von 250.000 Euro übersteigt sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu; 8. Darlehensaufnahmen, die im Einzelfall 250.000 Euro übersteigen; 9. Übernahme von Bürgschaften und besondere Verpflichtungen zugunsten Dritter; 10. Gewährung von Darlehen; 11. Bestellung des Abschlussprüfers; 12. Änderung der Unternehmenssatzung und Auflösung des Unternehmens; Art. 50 Abs. 6 Satz 2 KommZG bleibt unberührt; 13. Rückzahlung von Eigenkapital an Träger; 14. Wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben im Rahmen der durch diese Satzung beschriebenen Aufgaben sowie den Abbau von Aufgaben durch Untervergaben; wesentliche Änderungen sind dabei solche, deren Volumen im Einzelfall 250.000 Euro pro Wirtschaftsjahr überschreitet; 15. Ernennung, Beförderung, Abordnung oder Versetzung zu einem anderen Dienstherrn, Ruhestandsversetzung und Entlassung bei Beamten ab der Besoldungsgruppe A 13 sowie Einstellung, Höhergruppierung und Ent-

Geltende Fassung	Geplante Fassung
lassung von vergleichbaren Tarifbeschäftigten ab der Entgeltgruppe (EG) 12 des TVöD; 16. Gewährung von Vorschüssen an den Vorstand; 17. Erteilung und Widerruf von Prokuren; 18. Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung. (2) Der Vorstand hat die Weisung des Verwaltungsrates einzuholen, wenn er bei verbundenen Unternehmen im Sinn von §15 AktG an Entscheidungen der in Abs. 1 Satz 3 bezeichneten Art durch Stimmabgabe, Weisung oder in anderer Form mitwirkt. (3) In den Fällen des Abs. 1 Satz 3 Nr. 1, Halbsatz 1, Nr. 2, Nr. 3 Satz 1, Nr. 4 und 5 sowie Nr. 11 bis 14 und 18 können die Träger den von ihnen entsandten Verwaltungsratsmitgliedern Weisungen erteilen. Hierfür hat der Vorstand die Träger möglichst frühzeitig über die zu treffenden Entscheidungen zu unterrichten und ihnen auf Verlangen Auskunft zu erteilen.	lassung von vergleichbaren Tarifbeschäftigten ab der Entgeltgruppe (EG) 12 des TVöD; 16. Gewährung von Vorschüssen an den Vorstand; 17. Erteilung und Widerruf von Prokuren; 18. Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung. (2) Der Vorstand hat die Weisung des Verwaltungsrates einzuholen, wenn er bei verbundenen Unternehmen im Sinn von §15 AktG an Entscheidungen der in Abs. 1 Satz 3 bezeichneten Art durch Stimmabgabe, Weisung oder in anderer Form mitwirkt. (3) In den Fällen des Abs. 1 Satz 3 Nr. 1, Halbsatz 1, Nr. 2, Nr. 3 Satz 1, Nr. 4 und 5 sowie Nr. 11 bis 14 und 18 können die Träger den von ihnen entsandten Verwaltungsratsmitgliedern Weisungen erteilen. Hierfür hat der Vorstand die Träger möglichst frühzeitig über die zu treffenden Entscheidungen zu unterrichten und ihnen auf Verlangen Auskunft zu erteilen.
§ 7	§ 7
Geschäftsgang des Verwaltungsrates	Geschäftsgang des Verwaltungsrates
(1) Auf den Geschäftsgang des Verwaltungsrates finden die Vorschriften der Art. 45, 46 Abs. 2 Satz 2 bis Art. 50, Art. 53 und Art. 54 GO entsprechende Anwendung, soweit diese Satzung oder das KommZG keine abweichenden Regelungen enthalten. An Stelle des ersten Bürgermeisters tritt insoweit der Verwaltungsratsvorsitzende, an Stelle der Gemeinde das Unternehmen, an Stelle des Gemeinderates der Verwaltungsrat. Die Vorbereitung der Beratungsgegenstände obliegt dem Vorstand. Beschlüsse des Verwaltungsrates werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst. (2) Der Vorstand ist zur Teilnahme an den Verwaltungsratssitzungen verpflichtet. Dem Vorstand kommt selbstständiges Antrags- und Rederecht zu. Der Verwaltungsrat kann vom Vorstand jederzeit Berichte über Vorgänge und Angelegenheiten verlangen, die für das Unternehmen von erheblicher Bedeutung sein können.	(1) Auf den Geschäftsgang des Verwaltungsrates finden die Vorschriften der Art. 45, 46 Abs. 2 Satz 2 bis Art. 50, Art. 53 und Art. 54 GO entsprechende Anwendung, soweit diese Satzung oder das KommZG keine abweichenden Regelungen enthalten. An Stelle des ersten Bürgermeisters tritt insoweit der Verwaltungsratsvorsitzende, an Stelle der Gemeinde das Unternehmen, an Stelle des Gemeinderates der Verwaltungsrat. Die Vorbereitung der Beratungsgegenstände obliegt dem Vorstand. Beschlüsse des Verwaltungsrates werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst. (2) Der Vorstand ist zur Teilnahme an den Verwaltungsratssitzungen verpflichtet. Dem Vorstand kommt selbstständiges Antrags- und Rederecht zu. Der Verwaltungsrat kann vom Vorstand jederzeit Berichte über Vorgänge und Angelegenheiten verlangen, die für das Unternehmen von erheblicher Bedeutung sein können. Das Recht gemäß vorstehendem Satz 2 steht auch jedem ein-

Geltende Fassung	Geplante Fassung
(3) Der Vorstand ist mit Zustimmung des Verwaltungsratsvorsitzenden berechtigt, anstelle des Verwaltungsrates dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon ist dem Verwaltungsrat in seiner nächsten Sitzung Kenntnis zu geben. (4) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. § 8 Der Vorstand (1) Der Vorstand besteht aus einer Person. (2) Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt. Die erneute Bestellung ist zulässig. § 9 Geschäftsführung des Vorstandes (1) Der Vorstand leitet das Unternehmen eigenverantwortlich nach Maßgabe der gesetzlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen. (2) Der Vorstand ist für Personalangelegenheiten zuständig, die nicht dem Verwaltungsrat nach § 6 vorbehalten sind. Er ist Dienstvorgesetzter der Beamten und führt die Dienstaufsicht über die Beamten und Tarifbeschäftigten des Kommunalunternehmens. (3) Der Vorstand beachtet im Rahmen seiner satzungsmäßigen Verpflichtungen bei seiner Geschäftsführung allgemeine Vorgaben der Träger für deren Unternehmen, soweit diese ihrer Eigenart nach auf das Unternehmen und dessen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anwendbar sind.	zelenen Mitglied des Verwaltungsrates zu, jedoch mit der Maßgabe, dass nur ein Bericht an den Verwaltungsrat verlangt werden kann. (3) Der Vorstand ist mit Zustimmung des Verwaltungsratsvorsitzenden berechtigt, anstelle des Verwaltungsrates dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon ist dem Verwaltungsrat in seiner nächsten Sitzung Kenntnis zu geben. (4) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. § 8 Der Vorstand (1) Der Vorstand besteht aus einer Person. (2) Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt. Die erneute Bestellung ist zulässig. § 9 Geschäftsführung des Vorstandes (1) Der Vorstand leitet das Unternehmen eigenverantwortlich nach Maßgabe der gesetzlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen. (2) Der Vorstand ist für Personalangelegenheiten zuständig, die nicht dem Verwaltungsrat nach § 6 vorbehalten sind. Er ist Dienstvorgesetzter der Beamten und führt die Dienstaufsicht über die Beamten und Tarifbeschäftigten des Kommunalunternehmens. (3) Der Vorstand beachtet im Rahmen seiner satzungsmäßigen Verpflichtungen bei seiner Geschäftsführung allgemeine Vorgaben der Träger für deren Unternehmen, soweit diese ihrer Eigenart nach auf das Unternehmen und dessen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anwendbar sind.

Geltende Fassung	Geplante Fassung
------------------	------------------

§ 10 Gesetzliche Vertretung, Schriftform (1) Der Vorstand vertritt das Unternehmen gerichtlich und außergerichtlich. Ist kein Vorstand bestellt, der Vorstand und sein Vertreter abberufen oder sonst handlungsunfähig, vertritt der Verwaltungsratsvorsitzende das Unternehmen. Gegenüber dem Vorstand und (im Vertretungsfall) seinem Vertreter vertritt der Verwaltungsratsvorsitzende das Unternehmen gerichtlich und außergerichtlich. (2) Erklärungen, durch die das Unternehmen verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform, soweit es sich nicht um ständig wiederkehrende Geschäfte des täglichen Lebens handelt, die finanziell von unerheblicher Bedeutung sind.	§ 10 Gesetzliche Vertretung, Schriftform (1) Der Vorstand vertritt das Unternehmen gerichtlich und außergerichtlich. Ist kein Vorstand bestellt, der Vorstand und sein Vertreter abberufen oder sonst handlungsunfähig, vertritt der Verwaltungsratsvorsitzende das Unternehmen. Gegenüber dem Vorstand und (im Vertretungsfall) seinem Vertreter vertritt der Verwaltungsratsvorsitzende das Unternehmen gerichtlich und außergerichtlich. (2) Erklärungen, durch die das Unternehmen verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform, soweit es sich nicht um ständig wiederkehrende Geschäfte des täglichen Lebens handelt, die finanziell von unerheblicher Bedeutung sind.
§ 11 Personalüberleitung (1) Für die Tarifbeschäftigten aus dem Kreis der Träger wird ein Personalüberleitungstarifvertrag (Anlage 1) abgeschlossen. Der Personalüberleitungstarifvertrag ist auch auf Beschäftigte anzuwenden, die nicht Mitglied der vertragsschließenden Gewerkschaften sind. (2) Analog ist der Personalüberleitungstarifvertrag (Anlage 1) anzuwenden für die im Rahmen der Gesamtrechtsnachfolge zu übernehmenden Beamten, sowie für die zum 01.01.2010 oder später abgeordneten Beamten, sowie für Beamte, die bis zum 31.12.2011 ins Unternehmen versetzt werden. Ist der Beamte im Unternehmen befördert worden und beantragt er seine Rückversetzung innerhalb der Rückkehrfrist nach § 5 Personalüberleitungstarifvertrag zum früheren Dienstherrn, wird ihm ein anderes Amt seiner Laufbahn übertragen, das jedoch seiner Besoldungsgruppe am 31.12.2009 entspricht (Art. 48 Abs.2 Bay. Beamtenge- setz(BayBG)). (3) Wird das gemeinsame Kommunalunternehmen aufgelöst und gehen die bisherigen Aufgaben nicht auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienst-	§ 11 Personalüberleitung (1) Für die Tarifbeschäftigten aus dem Kreis der Träger wird ein Personalüberleitungstarifvertrag (Anlage 1) abgeschlossen. Der Personalüberleitungstarifvertrag ist auch auf Beschäftigte anzuwenden, die nicht Mitglied der vertragsschließenden Gewerkschaften sind. (2) Analog ist der Personalüberleitungstarifvertrag (Anlage 1) anzuwenden für die im Rahmen der Gesamtrechtsnachfolge zu übernehmenden Beamten, sowie für die zum 01.01.2010 oder später abgeordneten Beamten, sowie für Beamte, die bis zum 31.12.2011 ins Unternehmen versetzt werden. Ist der Beamte im Unternehmen befördert worden und beantragt er seine Rückversetzung innerhalb der Rückkehrfrist nach § 5 Personalüberleitungstarifvertrag zum früheren Dienstherrn, wird ihm ein anderes Amt seiner Laufbahn übertragen, das jedoch seiner Besoldungsgruppe am 31.12.2009 entspricht (Art. 48 Abs.2 Bay. Beamtenge- setz(BayBG)). (3) Wird das gemeinsame Kommunalunternehmen aufgelöst und gehen die bisherigen Aufgaben nicht auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienst-

Geltende Fassung	Geplante Fassung
herrnfähigkeit über, so sind Beamte und Versorgungsempfänger, die das Unternehmen von den beteiligten Trägern übernommen hat, von diesen zurück zu nehmen. Von neu eingestellten Beamten ist der Beamte oder die Beamtin mit dem höchsten Dienstalter von der Stadt Erlangen, die nächste betroffene Person von der Stadt Fürth, die nächste Person von der Stadt Schwabach; dann wieder von der Stadt Erlangen und der Stadt Fürth zu übernehmen (Schlüssel 2:2:1). Bei Bedarf wird erneut so verfahren. Versorgungsempfänger sind bei der Zuordnung entsprechend zu berücksichtigen und zu übernehmen. Das gemeinsame Kommunalunternehmen und die beteiligten Städte müssen sich innerhalb von 6 Monaten über die jeweiligen Übernahmen einigen. Andernfalls entscheidet die Aufsichtsbehörde.	herrnfähigkeit über, so sind Beamte und Versorgungsempfänger, die das Unternehmen von den beteiligten Trägern übernommen hat, von diesen zurück zu nehmen. Von neu eingestellten Beamten ist der Beamte oder die Beamtin mit dem höchsten Dienstalter von der Stadt Erlangen, die nächste betroffene Person von der Stadt Fürth, die nächste Person von der Stadt Schwabach; dann wieder von der Stadt Erlangen und der Stadt Fürth zu übernehmen (Schlüssel 2:2:1). Bei Bedarf wird erneut so verfahren. Versorgungsempfänger sind bei der Zuordnung entsprechend zu berücksichtigen und zu übernehmen. Das gemeinsame Kommunalunternehmen und die beteiligten Städte müssen sich innerhalb von 6 Monaten über die jeweiligen Übernahmen einigen. Andernfalls entscheidet die Aufsichtsbehörde.
§ 12 Mitgliedschaft KAV und ZVK; Stellung der Beschäftigten (1) Das Unternehmen wird Mitglied im Kommunalen Arbeitgeberverband Bayern (KAV Bayern) und der Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden (ZVK). (2) Das Unternehmen gewährt seinen Beschäftigten im Rahmen der satzungsmäßigen Vorgaben Leistungen, die Beschäftigten von den Trägern allgemein gewährt werden, soweit diese ihrer Eigenart nach auf Unternehmen und Beschäftigte anwendbar sind und sofern keine abweichenden Vereinbarungen zwischen Vorstand und Personalvertretung des Unternehmens getroffen sind (siehe Personalüberleitungstarifvertrag Anlage 1).	§ 12 Mitgliedschaft KAV und ZVK; Stellung der Beschäftigten (1) Das Unternehmen wird Mitglied im Kommunalen Arbeitgeberverband Bayern (KAV Bayern) und der Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden (ZVK). (2) Das Unternehmen gewährt seinen Beschäftigten im Rahmen der satzungsmäßigen Vorgaben Leistungen, die Beschäftigten von den Trägern allgemein gewährt werden, soweit diese ihrer Eigenart nach auf Unternehmen und Beschäftigte anwendbar sind und sofern keine abweichenden Vereinbarungen zwischen Vorstand und Personalvertretung des Unternehmens getroffen sind (siehe Personalüberleitungstarifvertrag Anlage 1).
§ 13 Erstattung von Auslagen nach dem Bayerischen Umzugskostengesetz (1) Das Bayerische Umzugskostengesetz (BayUKG) ist unmittelbar auf Beamte (Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 BayUKG) und auf Tarifbeschäftigte (§ 44 Abs. 1 TVöD Besonderer Teil Verwaltung) anzuwenden (Art. 12 Abs. 4 BayUKG).	§ 13 Erstattung von Auslagen nach dem Bayerischen Umzugskostengesetz (1) Das Bayerische Umzugskostengesetz (BayUKG) ist unmittelbar auf Beamte (Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 BayUKG) und auf Tarifbeschäftigte (§ 44 Abs. 1 TVöD Besonderer Teil Verwaltung) anzuwenden (Art. 12 Abs. 4 BayUKG).

Geltende Fassung	Geplante Fassung
(2) Wird von den im Unternehmen nach Art. 12 Abs. 1 BayUKG tätigen Beamten oder den übergeleiteten Tarifbeschäftigten auf die Zusage der Umzugskostenvergütung nach Art. 12 Abs. 1 BayUKG verzichtet, erhalten sie für die durchgeführten Fahrten von ihrer Wohnung zur neuen Dienststelle Fahrtkostenerstattung, soweit die Wegstrecke zur bisherigen Dienststelle überschritten wird, höchstens 100 Kilometer (einfach). Bei der Benutzung eines privaten Kraftfahrzeugs richtet sich die Fahrtkostenerstattung nach Art. 12 Abs. 2 Satz 2 BayUKG. Die Mehraufwendungen für Fahrtkosten beim Benutzen öffentlicher Verkehrsmittel werden erstattet. § 14 Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung (1) Das gemeinsame Kommunalunternehmen ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) über Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung sowie Art. 91 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO). (2) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat vierteljährlich über die Abwicklung des Vermögens- und des Erfolgsplans schriftlich zu unterrichten. Er unterrichtet den Verwaltungsrat, wenn erfolgsgefährdende Abweichungen vom Wirtschaftsplan zu befürchten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf die Haushalte der Träger haben können, sind die Träger unverzüglich zu unterrichten; dem Verwaltungsrat ist hierüber unverzüglich zu berichten. (3) Der Vorstand hat den Jahresabschluss nebst Anhang und den Lagebericht innerhalb der Fristen nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (HGB) aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat vorzulegen. Der Vorstand leitet den geprüften Jahresabschluss darüber hinaus unverzüglich den Trägern zu.	(2) Wird von den im Unternehmen nach Art. 12 Abs. 1 BayUKG tätigen Beamten oder den übergeleiteten Tarifbeschäftigten auf die Zusage der Umzugskostenvergütung nach Art. 12 Abs. 1 BayUKG verzichtet, erhalten sie für die durchgeführten Fahrten von ihrer Wohnung zur neuen Dienststelle Fahrtkostenerstattung, soweit die Wegstrecke zur bisherigen Dienststelle überschritten wird, höchstens 100 Kilometer (einfach). Bei der Benutzung eines privaten Kraftfahrzeugs richtet sich die Fahrtkostenerstattung nach Art. 12 Abs. 2 Satz 2 BayUKG. Die Mehraufwendungen für Fahrtkosten beim Benutzen öffentlicher Verkehrsmittel werden erstattet. § 14 Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung (1) Das gemeinsame Kommunalunternehmen ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) über Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung sowie Art. 91 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO). (2) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat vierteljährlich über die Abwicklung des Vermögens- und des Erfolgsplans schriftlich zu unterrichten. Er unterrichtet den Verwaltungsrat, wenn erfolgsgefährdende Abweichungen vom Wirtschaftsplan zu befürchten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf die Haushalte der Träger haben können, sind die Träger unverzüglich zu unterrichten; dem Verwaltungsrat ist hierüber unverzüglich zu berichten. (3) Der Vorstand hat den Jahresabschluss nebst Anhang und den Lagebericht innerhalb der Fristen nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (HGB) aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat vorzulegen. Der Vorstand leitet den geprüften Jahresabschluss darüber hinaus unverzüglich den Trägern zu.

Geltende Fassung	Geplante Fassung
(4) Im Rahmen der Abschlussprüfung prüft der Abschlussprüfer (Art. 91 Abs. 1 GO in Verbindung mit §319 Abs. 1 Satz 1 HGB; Art. 107 Abs. 2 GO) entsprechend Art. 107 Abs. 3 GO und berichtet dem Verwaltungsrat berufsüblich über die Ergebnisse der Prüfung auch hinsichtlich 1. der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung; 2. der Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie der Liquidität und Rentabilität; 3. der verlustbringenden Geschäfte und der Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren; 4. der Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages. (5) Das Unternehmen unterliegt der Rechnungsprüfung nach Art. 106 Abs. 4 GO sowie der Prüfung nach Art. 101 i.V.m. Art 103 und 105 GO. Dabei ist auf das Ergebnis der Abschlussprüfung (Art. 107 GO) mit abzustellen. Ein Informationsrecht besteht nach Art. 91 Abs. 2 GO sowie Art. 106 Abs. 6 GO. Die Prüfungsberichte sind den Trägern zuzuleiten. (6) Der Verwaltungsrat ist berechtigt, bei Bedarf im konkreten Einzelfall gesonderte Prüfungsaufträge an ein geeignetes Prüfungsorgan zu erteilen.	(4) Im Rahmen der Abschlussprüfung prüft der Abschlussprüfer (Art. 91 Abs. 1 GO in Verbindung mit §319 Abs. 1 Satz 1 HGB; Art. 107 Abs. 2 GO) entsprechend Art. 107 Abs. 3 GO und berichtet dem Verwaltungsrat berufsüblich über die Ergebnisse der Prüfung auch hinsichtlich 1. der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung; 2. der Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie der Liquidität und Rentabilität; 3. der verlustbringenden Geschäfte und der Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren; 4. der Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages. (5) Das Unternehmen unterliegt der Rechnungsprüfung nach Art. 106 Abs. 4 GO sowie der Prüfung nach Art. 101 i.V.m. Art 103 und 105 GO. Dabei ist auf das Ergebnis der Abschlussprüfung (Art. 107 GO) mit abzustellen. Ein Informationsrecht besteht nach Art. 91 Abs. 2 GO sowie Art. 106 Abs. 6 GO. Die Prüfungsberichte sind den Trägern zuzuleiten. (6) Der Verwaltungsrat ist berechtigt, bei Bedarf im konkreten Einzelfall gesonderte Prüfungsaufträge an ein geeignetes Prüfungsorgan zu erteilen.
§ 15 Auflösung Vermögen wie Schulden gehen bei Auflösung des gemeinsamen Kommunalunternehmens auf die Träger nach dem in § 3 Abs. 1 vereinbarten Schlüssel über. Der Vorstand übernimmt die Abwicklung.	§ 15 Auflösung Bei Auflösung des gemeinsamen Kommunalunternehmens gilt folgendes: Übersteigt dessen Vermögen das Stammkapital nicht, geht das Vermögen auf die Träger nach dem Verhältnis ihres jeweiligen eingezahlten Stammkapitals über. Übersteigt dessen Vermögen das Stammkapital, erhält der Zweckverband Informationstechnik Franken sein eingezahltes Stammkapital zurück und das restliche Vermögen geht auf die übrigen Träger nach dem Verhältnis ihres jeweiligen in §3 Abs.1 vereinbarten Stammkapitals über. Schulden gehen auf die Städte Erlangen, Fürth und Schwabach nach dem Verhältnis ihres jeweiligen in § 3 Abs. 1 vereinbarten Stammkapitals über, nicht jedoch auf

Geltende Fassung	Geplante Fassung
§ 16 In-Kraft-Treten Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mittelfränkischen Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 9. September 2009, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 20. Dezember 2012, außer Kraft. Fürth, 11.12.2015 Dr. Florian Janik Vorsitzender des Verwaltungsrates Oberbürgermeister der Stadt Erlangen	den Zweckverband Informationstechnik Franken. Der Vorstand übernimmt in jeder der drei vorgenannten Alternativen die Abwicklung. § 15a (neu eingefügt) Interner Ausgleich bei Gewährträgerhaftung; interne Gewinnverteilung (1) Für die Verbindlichkeiten des gemeinsamen Kommunalunternehmens haften im Innenverhältnis lediglich die Städte Erlangen, Fürth und Schwabach nach dem Verhältnis ihres jeweiligen in § 3 Abs. 1 vereinbarten Stammkapitals; der Zweckverband Informationstechnik Franken wird von den Städten Erlangen, Fürth und Schwabach nach dem Verhältnis ihres jeweiligen in § 3 Abs. 1 vereinbarten Stammkapitals von diesen Verbindlichkeiten freigestellt. (2) Der Zweckverband Informationstechnik Franken nimmt an der Verteilung des Jahresgewinns nicht teil. § 16 In-Kraft-Treten Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mittelfränkischen Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 30. November 2015 außer Kraft. Fürth, Datum Walter Brosig Vorstand

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
III/30; III/32

Verantwortliche/r:
Rechtsamt; Ordnungsamt

Vorlagennummer:
30/048/2016/1

Neuerlass einer Bade- und Eislaufverordnung

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	26.04.2017	Ö	Gutachten	
Stadtrat	27.04.2017	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

Amt 31, EBE, Gesundheitsamt

I. Antrag

Die Verordnung der Stadt Erlangen über das Baden im Freien und das Betreten und Befahren von Eisflächen (Bade- und Eislaufverordnung) wird beschlossen (Entwurf vom 13.12.2016, Anlage).

II. Begründung

Aufgrund des Art. 27 LStVG hatte die Stadt Erlangen zur Verhütung von Gefahren für Leben oder Gesundheit das Baden an bestimmten Orten sowie das Betreten und Befahren von Eisflächen durch Verordnung verboten (Bade- und Eislaufverordnung). Begründet wurde das Badeverbot mit der schlechten Wasserqualität, so dass aus hygienischer Sicht ein unbedenkliches Baden nicht möglich war. Beprobte wurden diejenigen Oberflächengewässer, die als Fluss oder Weiher zum Baden einladen könnten. Nach Rücksprache mit den Fachdienststellen (Gesundheitsamt, Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, Wasserwirtschaftsamt Nürnberg) haben sich die Gegebenheiten nicht verändert.

Die Verordnung ist durch Zeitablauf außer Kraft getreten. Die darin enthaltenen Badeverbote für die Regnitz und weiteren Gewässern zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten werden derzeit durch eine Allgemeinverfügung gesichert. Auf Dauer kann ein Badeverbot für die betroffenen Gewässer allerdings nur durch eine Verordnung geregelt werden.

Die Flüsse im Großraum Erlangen-Nürnberg, vor allem die Regnitz, die Schwabach und die Aurach, haben Zuflüsse aus einer Reihe von Kläranlagen und Mischwasserentlastungsanlagen. Kläranlagen sind bei der Reinigung von chemischen Substanzen und insbesondere von organischen Bestandteilen der Abwässer mittlerweile auf einem sehr hohen Stand. Sie sind unabhängig von ihrem Ausbau jedoch nicht in der Lage, Bakterien und Viren in einem ausreichenden Ausmaß aus den Abwässern zu entfernen.

In den Flüssen sind regelmäßig Darmkeime und Erreger übertragbarer Erkrankungen zu finden. An erster Stelle stehen Salmonellen und die als besonders gefährlich eingestuft EHEC (enterohämorrhagische E. coli-Bakterien), die bereits in geringen Mengen bei Kindern und älteren Menschen Nierenversagen und Gerinnungsstörungen hervorrufen können.

Das Gesundheitsamt hat in seiner Stellungnahme auf die mikrobiologische Verunreinigung der Gewässer durch die Einleitung geklärter Abwässer und Abschwemmungen aus der Landwirtschaft, besonders nach starken Regenfällen, hingewiesen. Dies stellt eine Gesundheitsgefahr für die Menschen dar, die in Kontakt mit den Verunreinigungen kommen. Jeder Badende, das belegen wissenschaftliche Studien, schluckt unwillkürlich im Durchschnitt 50 ml Wasser je Badeaufenthalt.

Menschen, die Krankheitserreger z. B. beim Baden aufnehmen, können daran erkranken und im Einzelfall auch sterben. Es sind auch Verläufe mit geringen oder nicht bemerkten Symptomen möglich. Diese Menschen scheiden unbemerkt die Krankheitserreger aus und können andere damit anstecken. Solche Infektionsketten sind wissenschaftlich nachgewiesen. Neben dem Einleiten von Abwässern tragen aber auch Wasservögel in nicht unerheblichem Ausmaß durch ihre Ausscheidungen (Darmbakterien) zur Gewässerverschmutzung bei.

Die Entwicklung in der Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten, früher als „Seuchen“ bezeichnet, hat gezeigt, dass die strikte Trennung von Abwasser und den übrigen Lebensbereichen eine der wesentlichsten Bekämpfungsmaßnahmen ist.

Aufgrund des fortbestehenden Risikos, sich beim Baden in der Regnitz und den innerstädtischen Gewässern mit übertragbaren Krankheiten im Sinne des Infektionsschutzgesetzes zu infizieren, ergibt sich zwingend der Erlass einer Verordnung mit einem Badeverbot zur Verhütung von unmittelbaren und mittelbaren Gefahren für Leben und Gesundheit. Die Liste wurde um den „Doktorsweiher“ ergänzt, weil dieser von Einleitungen sowie Abschwemmungen aus landwirtschaftlich genutzten Flächen betroffen ist. In die Regnitz, die Schwabach, die Aurach, die Seebach und den ERBA-Weiher werden Abwässer eingeleitet. Die Gründlach, der Staudigelsee, die Schwarzbauerngrube, der Alterlanger See und der Baggersee Eltersdorf sind von Abschwemmungen aus der Landwirtschaft betroffen. Der Brucker See und der Löschweiher in Tennenlohe verfügen in den Sommermonaten nur über eine geringe Wassertiefe, so dass es zu einer ungünstigen Erwärmung kommt. In beiden Gewässern baut sich mit der Zeit eine Schlammschicht auf, was insbesondere eine Gefährdung für Kinder darstellt, da diese einsinken und die Gewässer nicht mehr selbständig verlassen könnten. Außerdem kann eine Verkeimung nicht ausgeschlossen und auch nicht verhindert werden.

Das Badeverbot für den Main-Donau-Kanal ist insbesondere begründet durch den Schiffsverkehr sowie der Strömungen und Sogwirkung im Schleusenbereich.

Das Verbot des Betretens und Befahrens der Eisflächen auf Gewässern ergibt sich aus der Einbruchgefahr bei nicht tragfähigem Eis.

Die Geltungsdauer der Verordnung kann gemäß Art. 50 Abs. 2 LStVG maximal auf 20 Jahre festgesetzt werden.

Der Entwurf der Bade- und Eislaufverordnung wurde bereits am 18.01.2017 im HFGPA eingebracht. Zu den dort aufgeworfenen Fragen wird wie folgt Stellung genommen:

1. Die Stadt Erlangen kann zur Verhütung von Gefahren für Leben oder Gesundheit durch Verordnung nach Art. 27 LStVG das Baden an bestimmten Orten sowie das Betreten und Befahren von Eisflächen verbieten. Sobald eine Gefahr besteht (es genügt das Vorliegen einer abstrakten Gefahr), ist die Stadt Erlangen zum Handeln verpflichtet. Die Gefahrenabwehr kann auch in anderer Form erfolgen, wie z. B. durch das Aufstellen von Verbotsschildern und ortsüblicher Bekanntmachung. Ein einmaliger Hinweis bzw. der Hinweis „Auf eigene Gefahr“ genügt jedoch nicht. Es ist in regelmäßigen Abständen auf die Gefahr beim Baden und Eislaufen hinzuweisen. Schilder müssten flächendeckend aufgestellt und regelmäßig kontrolliert werden, was in der Praxis nicht umsetzbar ist. Von daher hält die Verwaltung den Erlass der Bade- und Eislaufverordnung für notwendig. Der Nichterlass der Verordnung könnte für die Stadt Erlangen im Schadensfall nicht nur amtshaftungsrechtliche, sondern unter Umständen auch strafrechtliche Folgen haben.

2. Die Stadt Fürth hat 2016 (bis 2019) ein Messprogramm zur Badewasserqualität der Pegnitz eingeführt. Nach den bisherigen Ergebnissen weist die Pegnitz eine hohe Konzentration von EHEC auf und hat keine Badequalität. Aufgrund schlechter Ergebnisse hat die Stadt Fürth bereits 2011 ein 2009 gestartetes Messprogramm zur Qualität der Rednitz wieder eingestellt.

3. Das Eislaufverbot bezieht sich nur auf Gewässer im Stadtgebiet, die frei zugänglich sind und nicht auf Gewässer im sog. befriedeten Besitztum (z.B. Gärten, Hofräume).

4. Nach Art. 4 Abs. 1 LStVG können Zuwiderhandlungen gegen eine Verordnung nur geahndet werden, wenn die Rechtsvorschrift für einen bestimmten Tatbestand auf die zugrundeliegende gesetzliche Vorschrift verweist. Eine Aufnahme von § 3 in die Verordnung ist daher zwingend erforderlich, wenn eine Ahndung möglich sein soll.

Haushaltsmittel

- ☒ werden nicht benötigt
- ☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- ☐ sind nicht vorhanden

Anlage: Entwurf der Verordnung der Stadt Erlangen über das Baden im Freien und das Betreten und Befahren von Eisflächen (Bade- und Eislaufverordnung)

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Verordnung der Stadt Erlangen über das Baden im Freien und das Betreten und Befahren von Eisflächen (Bade- und Eislaufverordnung)

Die Stadt Erlangen erlässt aufgrund von Art. 27 Abs. 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz - LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 22. Mai 2015 (GVBl. S. 154), folgende Verordnung:

§ 1 Baden im Freien

Im Gebiet der Stadt Erlangen wird zur Verhütung von Gefahren für Leben und Gesundheit das Baden in den nachstehend aufgeführten Gewässern verboten:

1. Regnitz;
2. Schwabach;
3. Aurach;
4. Gründlach;
5. Seebach;
6. Staudigelsee;
7. Schwarzbauerngrube;
8. Alterlanger See;
9. Baggersee Eltersdorf - Am Pestalozziring;
10. Brucker See;
11. ERBA-Weiher;
12. Löschweiher Tennenlohe - An der Wied;
13. Main-Donau-Kanal mit den dazugehörigen Häfen und Länden;
14. Doktorsweiher.

Die Verordnung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Süd über das Baden und Schwimmen in den Bundeswasserstraßen im Bereich der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Süd vom 29. Juli 1993 (Verkehrsblatt S.658) bleibt unberührt.

§ 2 Betreten und Befahren von Eisflächen

Das Betreten und Befahren von Eisflächen auf Gewässern im Stadtgebiet Erlangen ist nur erlaubt, wenn sie zu diesem Zweck von der Stadt Erlangen freigegeben werden. Die Freigabe erfolgt durch entsprechende Beschilderung.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 27 Abs. 4 Nr. 1 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. in den in § 1 genannten Gewässern badet,
2. entgegen § 2 nicht freigegebene Eisflächen betritt oder befährt.

§ 4 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente

Einladung -öffentlich-	1
------------------------	---

Vorlagendokumente

TOP Ö 7.1 Veranstaltungen Mai, Juni und Juli 2017	
Mitteilung zur Kenntnis 13-2/176/2017	3
TOP Ö 7.2 Stadtrats- und Fraktionsanträge seit der letzten Stadtratssitzung	
Mitteilung zur Kenntnis 13-2/177/2017	6
Antragsliste 13-2/177/2017	7
TOP Ö 9 Erfahrungen mit ÖPP-Projekten bei der Stadt Nürnberg	
Mitteilung zur Kenntnis II/213/2017	9
TOP Ö 10 Fraktionsantrag 087/2016 - Campus Berufliche Bildung: Alternative Fina	
Beschlussvorlage 20/018/2017	10
Anl 1_ÖPP_Modellrechnung_Vergleich 20/018/2017	16
Anl 2_ÖPP_Modellrechnung_Finanzspanne 20/018/2017	17
Anl 3_Fraktionsantrag der SPD und FDP Nr. 087/2016 20/018/2017	18
TOP Ö 11 Kriminal- und Unfallstatistik in Erlangen 2016	
Mitteilung zur Kenntnis III/030/2017	20
TOP Ö 12 Ergebnisse des Workshops "Arbeitsmarkt" am 15. Juli 2016	
Beschlussvorlage V/031/2017	21
Zielsetzungen V/031/2017	24
TOP Ö 13 Neue Vorsitzende für den Verein der Obdachlosenhilfe Erlangen e.V.	
Beschluss Stand: 06.04.2017 50/077/2017	26
TOP Ö 14 Jahresabschluss 2016 der Erlanger Schlachthof GmbH	
Beschlussvorlage BTM/006/2017	28
Anlage 1 Bilanz ESG BTM/006/2017	30
Anlage 1 Bilanz ESG_Teil 2 BTM/006/2017	31
Anlage 2 GuV ESG BTM/006/2017	32
TOP Ö 15 Erlanger Stadtwerke AG und Erlanger Schlachthof GmbH: Neubesetzung der	
Beschlussvorlage BTM/002/2017	33
TOP Ö 16 GEWOBAU Erlangen GmbH: Kapitalerhöhung zur Einlage der städtischen Erb	
Beschlussvorlage BTM/004/2017	36
TOP Ö 17 Änderung des Gesellschaftsvertrags und der Geschäftsordnung für Aufsic	
Beschlussvorlage 30/062/2017	42
Anlage 30/062/2017	44
TOP Ö 18 Kommunalen Betrieb für Informationstechnik KommunalBIT AöR; Weisungen	
Beschlussvorlage 17/016/2017	46
Anlage 1 - Verwaltungsvereinbarung 17/016/2017	48
Anlage 2 - KommunalBIT - Satzung geplante Fassung 17/016/2017	50
Anlage 3 - Synopse 17/016/2017	58
TOP Ö 19 Neuerlass einer Bade- und Eislaufverordnung	
Beschlussvorlage 30/048/2016/1	71
Anlage_2016_12_13_Entwurf_Bade-und EislaufVO 30/048/2016/1	74

Inhaltsverzeichnis	75
--------------------	----